

BVSK-Rechtsdienst

Ausgabe 83/2013

Sonderausgabe

Die Rechtsprechung zur merkantilen Wertminderung

Rechtsprechung zur merkantilen Wertminderung

	<u>Seite</u>
1. Pkw	
❖ LG Bonn, Urteil vom 09.08.2011, AZ: 8 S 236/10	3
❖ LG Heidelberg, Urteil vom 23.04.2009, AZ: 3 O 1/08	4
❖ LG Saarbrücken, Urteil vom 04.02.2013, AZ: 6 O 263/11	4
❖ AG Berlin-Mitte, Urteil vom 12.03.2010, AZ: 114 C 3146/08	5
❖ AG Bühl, Urteil vom 27.03.2007, AZ: 3 C 171/06	5
❖ AG Duisburg, Urteil vom 13.02.2013, AZ: 52 C 4939/11	6
❖ AG Frankfurt, Urteil vom 06.02.2012, AZ: 32 C 1718/11 (22)	7
❖ AG Halle (Saale), Urteil vom 23.09.2011, AZ: 93 C 1239/11	8
❖ AG Hamburg, Urteil vom 28.03.2008, AZ: 50B C 112/07	8
❖ AG Hamburg-St. Georg, Urteil vom 31.03.2009, AZ: 923 C 219/08	8
❖ AG Heinsberg, Urteil vom 14.02.2013, AZ: 18 C 98/12	9
❖ AG Karlsruhe, Urteil vom 16.09.2008, AZ: 8 C 68/07	9
❖ AG Köln, Urteil vom 28.01.2011, AZ: 263 C 386/10	10
❖ AG Mölln, Urteil vom 02.10.2007, AZ: 3 C 280/07	10
❖ AG Saarlouis, Urteil vom 11.02.2008, AZ: 30 C 1735/07	11
2. Pkw – ältere Fahrzeuge	
❖ BGH, Urteil vom 23.11.2004, VI ZR 357/03	12
❖ OLG Oldenburg, Urteil vom 01.03.2007, AZ: 8 U 246/06	12
❖ LG Berlin, Urteil vom 15.09.2009, AZ: 58 O 75/08	13
❖ LG Hannover, Urteil vom 14.12.2007, AZ: 9 S 60/07	13
❖ LG Mainz, Urteil vom 14.02.2007, AZ: 3 S 133/06	13
❖ AG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2010, AZ: 3 C 339/09	14
❖ AG Berlin-Mitte, Urteil vom 02.06.2010, AZ: 112 C 3181/08	15
❖ AG Bochum, Urteil vom 20.09.2010, AZ: 47 C 329/10	15
❖ AG Coburg, Urteil vom 29.03.2012, AZ: 11 C 1548/11	15
❖ AG Dortmund, Urteil vom 16.12.2008, AZ: 405 C 8325/08	16
❖ AG Erding, Urteil vom 13.03.2013, AZ: 3 C 1958/12	17
❖ AG Erkelenz, Urteil vom 08.11.2011, AZ: 14 C 331/11	17
❖ AG Essen, Urteil vom 30.08.2010, AZ: 135 C 118/10	18
❖ AG Fürstenwalde, Urteil vom 24.07.2008, AZ: 12 C 102/08	18
❖ AG Hamm, Urteil vom 10.04.2007, AZ: 17 C 409/06	19
❖ AG Idstein, Urteil vom 04.12.2009, AZ: 31 C 155/09 (10)	19
❖ AG Köln, Urteil vom 17.12.2010, AZ: 263 C 240/10	20
❖ AG Lübbecke, Urteil vom 9.12.2011, AZ: 3 C 410/11	20
❖ AG Minden, Urteil vom 23.02.2010, AZ: 21 C 461/09	21
❖ AG Nürnberg, Urteil vom 23.03.2009, AZ: 34 C 9323/08	22
❖ AG Peine, Urteil vom 18.05.2011, AZ: 16 C 139/11	22
❖ AG Prüm, Urteil vom 15.01.2008, AZ: 6 C 522/06	22
❖ AG Rendsburg, Urteil vom 28.03.2011, AZ: 13 C 567/10	23
❖ AG Stendal, Urteil vom 25.06.2008, AZ: 3 C 1114/07	23
3. Zweiräder	
❖ AG Dinslaken, Urteil vom 26.09.1996, AZ: 10 C 560/95	25
❖ AG Karlsruhe, Urteil vom 10.03.1998, AZ: 8 C 30/98	25
4. Nutzfahrzeuge (inkl. Taxi, Fahrschule, Polizei o.ä.)	
❖ BGH, Urteil vom 18.09.1979, AZ: VI ZR 16/79	26
❖ KG Berlin, Urteil vom 09.09.2004, AZ: 22 U 230/03	27
❖ Brandenburgisches OLG, Urteil vom 01.04.2009, AZ: 12 W 51/08	28
❖ LG Köln, Urteil vom 12.11.2009, AZ: 15 O 301/08	28
❖ AG Augsburg, Urteil vom 12.05.2006, AZ: 25 C 1290/06	28
❖ AG Bad Arolsen, Urteil vom 18.10.2001, AZ: 2 C 119/01	29
❖ AG Nürnberg, Urteil vom 20.01.2009, AZ: 31 C 5330/08	29
❖ AG Trier, Urteil vom 04.04.2007, AZ: 5 C 47/07	29
❖ AG Wiesbaden, Urteil vom 31.07.2003, AZ: 92 C 1043/03-14	30

1. Pkw

LG Bonn, Urteil vom 09.08.2011, AZ: 8 S 236/10

Auch Beschädigung der Innenausstattung führt zu merkantilem Minderwert

Hintergrund:

Der merkantile Minderwert wird nach einer unfallbedingt erforderlichen Reparatur häufig als zusätzlicher Schadenersatz zugesprochen. Er stellt dabei einen Ausgleich dar, der gewährt wird, weil der potentielle Käufer des Unfallfahrzeugs für dieses in aller Regel weniger bereit ist zu zahlen, als für ein identisches Fahrzeug, das noch keinen Unfallschaden hatte. Trotz professioneller Reparaturmethoden verbleibt nämlich die Gefahr verborgener Mängel. Auch wenn diese Gefahr in vielen Fällen theoretischer Natur sein mag, ist sie in der Käuferpsychologie ein nicht zu unterschätzender Faktor.

Für die Berechnung der merkantilen Wertminderung gibt es zahlreiche unterschiedliche Methoden, in denen vor allem die Faktoren Schadenhöhe, Fahrzeugwert, Fahrzeugalter, Laufleistung und Marktsituation berücksichtigt werden. Von Seiten der Versicherer kommt dabei häufig der Einwand, dass ein Schaden, der nur abschraubbare Teile betreffe – also nicht die Karosserie des Fahrzeuges – nicht zu einem merkantilen Minderwert führen könne.

Diese Auffassung verwechselt die technische mit der merkantilen Wertminderung. Die merkantile Wertminderung hat ihre Begründung wie gesagt in der Erwartung des potentiellen Käufers. Und dieser mag die Unterscheidung abschraubbar und Karosserie kennen, ihm fehlen aber in aller Regel genaue Informationen über den Schaden, die ihm eine genaue Beurteilung erlauben würden. Die verbleibenden Zweifel gehen immer zulasten der Kaufentscheidung.

Aussage:

Das LG Bonn hat in diesem Fall entschieden, dass eine Beschädigung, die eigentlich nur den Innenraum eines Fahrzeuges betreffen kann, einer merkantilen Wertminderung zugänglich ist. Damit hat sich das Gericht klar gegen die oben genannte Auffassung vieler Versicherungen gestellt, dass nur Karosserieschäden einer merkantilen Wertminderung zugänglich sind. Das LG Bonn führt aus:

„...In diesem Gutachten ist das Vorliegen eines merkantilen Minderwerts des klägerischen Fahrzeugs mit der Begründung verneint worden, dass keine Blechteile ausgewechselt und auch keine Lackierungsarbeiten durchgeführt worden seien. Es seien lediglich verclippte Sitzbezüge, steckbare Türverkleidungen und der Dachhimmel ausgetauscht worden. Nur zum Austausch der Sicherheitsgurte und zum Ausbau der Sitze seien Schraubverbindungen zu lösen und wieder zu befestigen gewesen. Das klägerische Fahrzeug könne auch nicht als Unfallfahrzeug bezeichnet werden, da die Reparatur, die zu dem Ausbrennen geführt hat, keinen Unfall darstelle. Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass der Austausch der Sitzbezüge und des Teppichbodens bei einem Fahrzeug, das mehr als 50.000 km gelaufen und älter als 2 Jahre sei, durchaus eine geringe Wertverbesserung darstelle. Dadurch werde eine eventuelle geringe Wertminderung kompensiert.

Zwar ist dem Sachverständigen U zuzugestehen, dass die Substanz des Fahrzeugs an tragenden Teilen nicht beeinträchtigt war. Allerdings handelt es sich um einen nicht unerheblichen Eingriff, wenn nahezu die gesamte Inneneinrichtung eines Fahrzeugs ausgetauscht wird. Darüber hinaus ist in dem Gutachten nicht berücksichtigt worden, dass der Schaden an dem Fahrzeug darauf beruhte, dass es bei der Reparatur der Gasanlage zu einer Verpuffung gekommen war und aufgrund der dadurch entstandenen großen Wärme Teile der Inneneinrichtung an- bzw. durchgeschmolzen waren. Darunter hatten sich nach den von der Beklagten nicht bestrittenen Feststellungen des von der Klägerin beauftragten Sachverständigen T auch die Bodendämmung sowie Kabelisierungen und -verkleidungen befunden (vgl. Bl. .. GA). Für einen potentiellen Käufer stellt sich damit zwingend die naheliegende Frage, ob durch die infolge der Verpuffung entstandene große Wärme auch verborgene Teile, insbesondere der Elektronik, in Mitleidenschaft gezogen wurden, die nicht ausgewechselt worden sind, und es somit bei einer weiteren Benutzung des Fahrzeugs zu Folgeschäden kommen kann. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass der Sachverständige U einen merkantilen Minderwert verneint hat. Ob das klägerische Fahrzeug als Unfallfahrzeug bezeichnet werden kann, kann in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen. Auch ist nicht ohne weiteres verständlich, warum der Austausch der Sitzbezüge und des

Teppichbodens zu einer die Wertminderung kompensierenden Wertverbesserung geführt hat, da nicht ersichtlich ist, inwiefern diese Teile bei einem etwa 2 Jahre alten Fahrzeug mit einer Laufleistung von knapp 55.000 km, das sich in einem gepflegten Zustand befand, abgenutzt worden sein können. ...“

Praxis:

Das vorliegende Urteil kann in vielen Fällen, in denen eine merkantile Wertminderung dem Grunde oder der Höhe nach von Versicherern abgelehnt wird, zitiert werden. Lediglich bei bloßen Bagatellschäden, bei denen die Möglichkeit eines so genannten Gefügeschocks mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, mag eine merkantile Wertminderung auch bei einem neueren Fahrzeug ausgeschlossen sein. Nach wie vor hat sich keine der zahlreichen Schätzmethode als verbindlich durchgesetzt, so dass stets Raum für sachverständige Argumentation verbleibt.

LG Heidelberg, Urteil vom 23.04.2009, AZ: 3 O 1/08

Bei unsubstantiiertem Bestreiten reicht zum Beweis einer Wertminderung die Vorlage eines Sachverständigengutachtens, das diese Wertminderung ausweist.

Aus den Gründen:

... Weiter hat die Klägerin Anspruch auf Ersatz von 75% der Wertminderung in Höhe von 764,86 Euro, somit auf 573,65 Euro. Die Beklagten haben das Vorliegen einer Wertminderung nur unsubstantiiert bestritten. Die Klägerin hat den Beweis für die Wertminderung durch die Vorlage des Gutachtens des Kraftfahrzeugsachverständigen H. vom 09.10.2007 erbracht. In diesem Gutachten ist eine Wertminderung in Höhe von 764,86 Euro berechnet (Anlagenheft der Klägerin, AS. 13). Dass sich aufgrund einer Unfallbeschädigung eines Kraftfahrzeuges eine Wertminderung ergibt, die unabhängig davon besteht, ob das Fahrzeug ordnungsmäßig instandgesetzt worden ist, ist gerichtsbekannt. ...

LG Saarbrücken, Urteil vom 04.02.2013, AZ: 6 O 263/11

Zur Angemessenheit einer merkantilen Wertminderung

Hintergrund:

Das LG Saarbrücken hatte in einem Fall zu entscheiden, bei dem der Geschädigte aus einem Verkehrsunfall Ansprüche gegen die verpflichtete Haftpflichtversicherung geltend machte. Aufgrund deren zögerlicher Regulierung erhob der Geschädigte Klage hinsichtlich der Zahlung der Schadenpositionen, unter anderem einer merkantilen Wertminderung in Höhe von 450,00 €.

Nach Anhängigkeit der Klage zahlte die beklagte Versicherung zunächst einen Vorschussbetrag auf ein Anderkonto, die weiteren Zahlungen erfolgten sukzessive während des Prozessverlaufs – bis auf die merkantile Wertminderung, deren Erstattung die Beklagte ablehnte.

Aussage:

Das LG Saarbrücken griff auf eine sachverständige Einschätzung der merkantilen Wertminderung zurück und sprach dem Geschädigten eine merkantile Wertminderung in Höhe von 400,00 € zu:

„Bei dem merkantilen Minderwert handelt es sich um eine Minderung des Verkaufswerts einer Sache, die trotz vollständiger und ordnungsgemäßer Instandsetzung allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen des Verdachts verborgener Schäden, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb besteht. Diese Wertdifferenz stellt einen zu ersetzenden unmittelbaren Vermögensschaden dar (BGH NJW 2005, 277). Bei der Bemessung des merkantilen Minderwerts sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere Alter, Fahrleistung und Erhaltungszustand sowie Marktsituation und Marktgängigkeit des Fahrzeugs, ferner Art und Ausmaß des Schadens. Auch eventuelle Wertverbesserungen durch die Reparatur sind einzubeziehen. Die genaue Höhe des merkantilen Minderwerts ist nach freier tatrichterlicher Überzeugung gemäß § 287 ZPO im Wege der Schätzung zu ermitteln (BGH a.a.O.).

Unter Anwendung dieser Grundsätze schätzt das Gericht die Wertminderung des streitgegenständlichen Fahrzeugs infolge des Unfalls gemäß § 287 ZPO auf einen Betrag von 400,- €. Grundlage der gerichtlichen Schätzung sind die Ausführungen des Sachverständigen G..

Dieser hat detailliert, in sich schlüssig und in jeder Hinsicht überzeugend den merkantilen Minderwert des streitgegenständlichen PKW Mercedes SLK Roadster ermittelt. Einsichtig hat er dargelegt, dass es sich bei dem von ihm angewandten Methoden nach BVSK (Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V.), Ruhkopf/Sahm und sowie MFN (Marktrelevanzfaktorenmethode) um rein rechnerische Methoden handele, wobei sich die Wertminderung allein auf Grund der Rechnungen nicht ermitteln lasse. Vielmehr seien insbesondere auch die objektiven Marktverhältnisse, vor allem der örtliche Markt, sowie die Marktgängigkeit des Fahrzeugs bei der Ermittlung der Wertminderung zu berücksichtigen. Basierend auf seiner langjährigen Erfahrung als Gutachter, seiner konkreten Marktrecherche, der Tatsache, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug um ein nicht gängiges Modell (Roadster) handele, weshalb die Käuferschaft ein besonderes Augenmerk auf den Fahrzeugzustand und das äußere Erscheinungsbild des Fahrzeugs lege, sowie der Art des Unfallschadens (Anstoß auf das Rad) hat er einen Wert zwischen 300,-€ und 400,-€ angesetzt, wobei er die im Gutachten ... in Ansatz gebrachte Wertminderung in Höhe von 450,-€ im oberen, jedoch noch vertretbaren Bereich angesehen hat. Diese stichhaltigen Feststellungen rechtfertigen in Verbindung mit der Tatsache, dass dem Sachverständigen anlässlich seiner örtlichen Marktrecherche ein Betrag von 10% der Reparaturkosten bzw. ein Betrag zwischen 400,-€ und 500,-€ gesagt wurde, die Festsetzung der Wertminderung auf 400,-€ (§ 287 ZPO).“

Weiterhin verurteilte das LG Saarbrücken die Beklagte auf Zahlung von Verzugszinsen hinsichtlich der von dem Kläger vorgeleisteten Gerichtskosten – entsprechend der jeweiligen Zahlungszeitpunkte der Regulierung. Damit stellte das Gericht klar, dass sich die Versicherung mit der Regulierung in Verzug befand.

Praxis:

Das Gericht übernimmt weitestgehend die vom Schadengutachter vorgenommene Bewertung unter Heranziehung verschiedener anerkannter Bewertungsmethoden. Dabei schöpft es vom Gutachter aufgewiesene Spielräume restriktiver aus und kommt somit zu einer geringfügig geringeren Bewertung. Insgesamt wird die gutachterlich vorgenommene Bewertung jedoch bestätigt.

Weiteres Urteil:

LG Saarbrücken, Urteil vom 18.03.2011, AZ: 13 S 158/10

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 12.03.2010, AZ: 114 C 3146/08

Bei der merkantilen Wertminderung handelt es sich um die Differenz zwischen dem erzielbaren Verkaufspreis für ein Fahrzeug vor einem Unfall und demjenigen nach erfolgter Reparatur des Unfallzeugs.

Aus den Gründen

... Der Ersatz merkantilen Minderwertes beruht darauf, dass ein Fahrzeug mit Unfallschaden von einigem Gewicht in der Regel trotz ordnungsgemäßer Reparatur geringer bewertet wird als ein unfallfreies Fahrzeug. Dies wird auf den Verdacht zurückgeführt, dass auch nach ordnungsgemäßer Reparatur Unfallmängel zurückbleiben können. Der merkantile Minderwert ist die Differenz zwischen dem erzielbaren Verkaufspreis vor dem Unfall und demjenigen nach der Reparatur.

Der merkantile Minderwert ist grundsätzlich nach § 287 ZPO unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu schätzen. Zu berücksichtigen sind unter anderem Fahrleistung, Alter, Zustand, Art des Schadens, gegebenenfalls Vorschäden, Anzahl der Vorbesitzer und eventuelle Wertverbesserungen durch die Reparatur sowie die konjunkturelle Lage. Hierbei steht es grundsätzlich im freien Ermessen des Gerichts, ob es ein Sachverständigengutachten als Grundlage für die Schätzung einholt.

AG Bühl, Urteil vom 27.03.2007, AZ: 3 C 171/06

Bei höherpreisigen Fahrzeugen ist eine Wertminderung entgegen der Vorgaben gängiger Methoden wie Ruhkopf/Sahm oder Halbgewachs auch dann gegeben, wenn die Reparaturkosten unter 10% des Wiederbeschaffungswertes liegen.

Aus den Gründen:

... Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung weiterer 1.500,-- € als Ausgleich für eine durch den Unfall eingetretene merkantile Wertminderung seines Fahrzeuges.

Der Sachverständige C. hat überzeugend dargelegt, dass an dem Fahrzeug des Klägers infolge des Unfalls vom 22.10.2005 eine merkantile Wertminderung in Höhe von mindestens 2.500,00 € eingetreten ist.

Zwar trifft es zu, dass bei uneingeschränkter Anwendung der gängigen Methoden für die Berechnung eines merkantilen Minderwerts von Ruhkopf/Sahm bzw. Halbgewachs sich deshalb keine merkantile Wertminderung ergäbe, weil die sogenannte Bagatellegrenze nicht überschritten wäre; ein Bagatelleschaden wird nach beiden Methoden in der Regel angenommen, wenn die Reparaturkosten 10 % des Wiederbeschaffungswertes nicht übersteigen (vgl. Palandt, a.a.O., § 251 BGB Rn. 14 m. w. Nachw.); danach hätten hier die Reparaturkosten mindestens 7.630,01 € betragen müssen, um die Bagatellegrenze zu überschreiten.

Der Sachverständige hat dazu aber überzeugend und auch für den Laien nachvollziehbar dargelegt, dass dieses Ausschlusskriterium dann unangemessen ist und zu falschen Ergebnissen führt, wenn es sich bei dem betroffenen Fahrzeug, wie hier, um ein sehr teures Luxusfahrzeug handelt. Er hat dazu erläutert, dass ein gleichartiger Schaden bei einem weniger teuren Pkw mit einem Nettowiederbeschaffungswert von ca. 34.000,00 €, z. B. einem Audi Cabrio, zu Minderungsbeträgen von 1.870,00 € (nach der Methode Ruhkopf/Sahm) bzw. von 1.122,00 € (nach Halbgewachs) führen würde. Und es ist nicht plausibel, dass ein gleichartiger Schaden bei einem viel hochwertigeren Fahrzeug ohne Auswirkungen auf den am Markt erzielbaren Preis bleiben soll. Im Gegenteil liegt es auf der Hand, dass potentielle Käufer derartiger Luxusfahrzeuge nicht einen geringeren, sondern gerade einen gesteigerten Wert darauf legen, dass das Fahrzeug gewissermaßen makellos und insbesondere unfallfrei ist. Und das gilt erst recht, wenn es sich dabei - wie hier - um ein erst vier Monate altes Fahrzeug mit einer Laufleistung von nur wenigen hundert Kilometern handelt. Es leuchtet ein, dass ein Interessent, der es sich leisten kann, für einen Pkw einen Kaufpreis der hier in Frage stehenden Größenordnung zu zahlen, entweder von vorn herein überhaupt nur ein unfallfreies Fahrzeug erwirbt oder aber, wenn er sich für den Erwerb auch eines Fahrzeuges entscheidet, das bereits einen Unfall gehabt hat, nur bei einem deutlichen Abschlag vom Wiederbeschaffungswert. Das muss ebenso wie bei dem Sonderfall, dass ein Neufahrzeug beschädigt wird (vgl. Palandt, a. a. O., Rn. 14 m. w. Nachw.) - bei der Bemessung des merkantilen Minderwertes berücksichtigt werden. (Dass das grundsätzlich richtig ist, ist im Übrigen ganz offensichtlich auch die Auffassung des von der Beklagten beauftragten Sachverständigen S. gewesen, der ja ebenfalls eine - wenn auch geringere Wertminderung von 1.000,00 € angenommen hat.)

Es erscheint im Hinblick auf diese Erwägungen auch sachgerecht, dass der Sachverständige die Höhe des merkantilen Minderwertes in Anlehnung an die Methode Halbgewachs - die der Methode Ruhkopf/Sahm vorzuziehen ist, weil sie nicht nur die Höhe der Reparaturkosten im Verhältnis zum Fahrzeugwert, sondern zusätzlich das Verhältnis zwischen dem erforderlichen Lohnaufwand und dem Materialeinsatz berücksichtigt - geschätzt hat, obwohl die vorgenannte Zehnprozent-Grenze nicht erreicht war, und dabei den rechnerisch ermittelten Wert von ca. 2.400,00 € dann auf 2.500,00 € aufgerundet hat.

Seine Darlegungen bieten damit eine ausreichende Grundlage, um die Höhe des merkantilen Minderwertes gemäß § 287 ZPO zu schätzen.

AG Duisburg, Urteil vom 13.02.2013, AZ: 52 C 4939/11**Merkantile Wertminderung ist erstattungsfähig, da Unfallschaden offenbarungspflichtig**Hintergrund:

Die Klägerin ist Geschädigte eines Verkehrsunfalls. Bei diesem wurde ihr Fahrzeug nicht unerheblich beschädigt, die Nettoreparaturkosten wurden von einem Sachverständigen auf 2.457,75 € kalkuliert, die merkantile Wertminderung auf 1.000,00 € festgesetzt. Die regulierungspflichtige Haftpflichtversicherung lehnte den Ausgleich der merkantilen Wertminderung ab.

Aussage:

Das AG Duisburg sprach der Klägerin eine merkantile Wertminderung in Höhe 850,00 € zu.

Diesen Betrag schätzte es aufgrund eines gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens gemäß § 287 ZPO.

Das Gericht war der Ansicht, für die Entstehung der merkantilen Wertminderung sei maßgeblich, dass die Tatsache, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein Unfallfahrzeug handelt, offenbarungspflichtig ist. Auf die Tatsache, dass das Fahrzeug unvollständig repariert werden kann, ging es hingegen nicht ein.

Das Gericht betont im Übrigen, dass das Fahrzeug eine geringe Laufleistung aufwies sowie dass es sich bei dem Schaden nicht lediglich um einen Bagatellschaden handelte.

Praxis:

Das Urteil des AG Duisburg ist noch nicht rechtskräftig.

Oftmals lehnt die regulierungspflichtige Haftpflichtversicherung eine merkantile Wertminderung mit dem pauschalen Hinweis auf Alter und Laufleistung des Fahrzeugs ab. In der Rechtsprechung ist jedoch zwischenzeitlich anerkannt, dass aufgrund der Tatsache, dass sich die Lebensdauer eines modernen Kraftfahrzeugs in den letzten Jahren erheblich verlängert hat, auch bei älteren Fahrzeugen eine merkantile Wertminderung entstehen kann, da auch diese Fahrzeuge noch zu beachtlichen Preisen weiter veräußert werden und ohne Zweifel ein potentieller Käufer bei gleichem Alter und bei gleicher Laufleistung eines Fahrzeugs entweder das unfallfreie Fahrzeug bevorzugen bzw. bei einem Kauf des Unfallfahrzeugs auf einen angemessenen Preisabschlag bestehen wird.

Auch dem häufig anzutreffenden Argument der Versicherungen, bei der Reparatur handele es sich lediglich um den Ersatz schraubbarer Teile und somit seien Restspuren durch die Reparatur nicht zu erwarten kann, mit dem Argument entgegengetreten werden, dass aufgrund der Offenbarungspflicht eines Unfallfahrzeugs dieses mit einem „Makel“ behaftet ist. Darauf reagiert der Käufermarkt mit erheblichen Preisabschlägen, die technisch nicht nachzuvollziehen sind.

AG Frankfurt, Urteil vom 06.02.2012, AZ: 32 C 1718/11 (22)

Ersatz einer merkantilen Wertminderung zugesprochen, da Unfallschaden aufklärungspflichtig

Hintergrund:

Der Kläger begehrt von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners restliche Schadenersatzansprüche u.a. hinsichtlich der nicht gezahlten merkantilen Wertminderung. Die Haftpflichtversicherung wendet ein, dass merkantile Wertminderung nicht angefallen sei, da der Unfallschaden nicht in wesentliche Fahrzeugkomponenten eingegriffen habe.

Aussage:

Das AG Frankfurt geht hinsichtlich der merkantilen Wertminderung nicht auf die Argumentation der beklagten Versicherung ein und stellt allein auf die sachverständigenseits ermittelte Wertminderung ab. Der Sachverständige hat nach seinen Angaben im Gutachten bei der Ermittlung den Schadenumfang, den Reparaturweg und die Marktlage des Fahrzeugs berücksichtigt, die sich in dem festgestellten Wiederbeschaffungswert widerspiegelt. Hinzu kommt, dass das Fahrzeug zwar 8 Jahre alt war, jedoch lediglich eine geringe Laufleistung hatte. Darüber hinaus bestanden keine Vorschäden und es befand sich in einem gepflegten Zustand.

Praxis:

In der Praxis wird die merkantile Wertminderung regelmäßig von Seiten der Versicherung mit der Begründung abgelehnt, es läge kein Eingriff in wesentliche Fahrzeugkomponenten vor bzw. es wären nur schraubbare Teile betroffen, sodass durch den Austausch dieser Teile eine Wertminderung ausgeschlossen würde. Nach wie vor verschließen sich die Versicherungen vor der eindeutigen Rechtsprechung, dass es sich bei der merkantilen Wertminderungen um einen Abschlag handelt, der vom – insoweit aufzuklärenden – potenziellen Käufer eines Fahrzeugs dafür vorgenommen wird, dass es sich um einen Unfallwagen handelt. Dieser Abschlag erfolgt in der Regel deshalb, weil der bloße Verdacht, dass ein unbemerkter Schaden fortbestehen könnte, sich auf den Kaufpreis mindernd auswirkt. Es ist gerade nicht maßgeblich, dass tatsächlich keine – technische – Wertminderung fortbesteht.

AG Halle (Saale), Urteil vom 23.09.2011, AZ: 93 C 1239/11**Eine vom Sachverständigen ermittelte Wertminderung ist zu ersetzen.**Aus den Gründen:

... Auch die Wertminderung ist wie vom Sachverständigen ermittelt zu ersetzen. Im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO kann insoweit von dem (Partei)-Gutachten des Sachverständigenbüros ... ausgegangen werden. Ob nach der Instandsetzung „objektiv wahrnehmbare Mängel“ verbleiben würden, ist unerheblich, denn die Tatsache des (auch reparierten) Vorschadens als solche wird von potenziellen Käufern misstrauisch betrachtet und senkt daher den Wert des Fahrzeuges. ...

AG Hamburg , Urteil vom 28.03.2008, AZ: 50B C 112/07**Auch bei Fahrzeugen mit einer Laufleistung von mehr als 100.000 Kilometern ist eine Wertminderung anzunehmen, wenn auch zurückhaltend.**Aus den Gründen:

... Der Kläger kann von den Beklagten weiteren Schadensersatz für eine an seinem Fahrzeug eingetretene merkantile Wertminderung verlangen. Das Gericht schätzt die Höhe dieser Wertminderung in Übereinstimmung mit dem von Klägerseite eingereichten Sachverständigengutachten gemäß § 287 Absatz 2 ZPO auf 350,00 Euro.

Zwar ist den Beklagten zuzugeben, dass das Fahrzeug bereits eine erhebliche Laufleistung erreicht hatte. Die Annahme einer merkantilen Wertminderung kann aber nicht strikt nach vorgegebenen Kilometergrenzen berechnet werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass der erlittene Unfall in jedem Fall bei einem Verkauf des Fahrzeugs offenbarungspflichtig wäre. Der Unfall geht auch über einen kleinen Parkrempler deutlich hinaus. Das Fahrzeug ist erst 3 ½ Jahre alt gewesen, bei einem Verkauf mit Offenbarung des erlittenen Unfalls wäre ein geringerer Preis zu erzielen, als bei einem vergleichbaren Fahrzeug, das einen solchen Unfall nicht erlitten hätte. Davon ist das Gericht überzeugt. Der erlittene Unfall bezieht sich auch nicht nur auf Anbauteile, die für die Funktion des Fahrzeugs keine Rolle spielen. Wie sich aus dem von Klägerseite als Anlage K1 eingereichten Gutachten ergibt, ist das Fahrzeug nach dem Unfall zu vermessen und einzustellen, so wie zumindest der Unterholm hinten rechts instand zu setzen (Seite 8 des Gutachtens). Die Annahme der Wertminderung von 350,00 Euro ist bei Anwendung der so genannten Hamburger Tabelle noch als zurückhaltend anzusehen. Diese Zurückhaltung ist aber auch angemessen, da das Fahrzeug die Laufkilometergrenze von 100.000 km bereits knapp überschritten hatte. ...

AG Hamburg St.-Georg, Urteil vom 31.03.2009, AZ: 923 C 219/08**Zur tatrichterlichen Schätzung eines merkantilen Minderwerts (§ 287 ZPO) kann das Gericht auf das so genannte Hamburger Modell zurückgreifen.**Aus den Gründen:

... Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein weiterer Anspruch auf Wertminderung in Höhe von noch 400,00 € aus §§ 823 BGB, 7, 17 StVG, 3 PfIVG zu.

Ausweislich der vorgelegten Reparaturkostenrechnung hat das Fahrzeug des Klägers einen nicht unerheblichen Schaden erlitten. Die Reparaturkosten betragen vorliegend 5.455,26 €. Das Fahrzeug war im August 2003 erstmals zum Verkehr zugelassen worden, war mithin im Unfallzeitpunkt noch nicht ganz fünf Jahre alt, und hatte einen Kilometerstand von etwa 52.000 km. Die Bemessung des merkantilen Minderwertes eines Fahrzeuges hat insbesondere den Umstand zu berücksichtigen, dass der Geschäftsverkehr einem Unfallwagen selbst dann einen geringeren Wert beimisst, wenn das Fahrzeug nach einer ordnungsgemäßen Reparatur keinen technischen Minderwert mehr aufweist (vgl. hierzu insbesondere BGH, Urteil vom 23.11.2004).

Die Höhe des merkantilen Minderwertes unterliegt dabei der tatrichterlichen Schätzung gemäß § 287 ZPO. Dabei findet das sogenannte Hamburger Modell (vgl. OLG Hamburg, VersR 1981, 1186 ff.) weiterhin Anwendung. Unter Zugrundelegung dieses Modells werden für die Schätzung des Minderwertes zunächst zwei Bezugsgrößen herangezogen, nämlich erstens die Betriebslaufleistung des beschädigten Fahrzeugs bis zum Unfallzeitpunkt und zweitens die Höhe der Reparaturkosten. Je

nach der Betriebsleistung wird der Minderwert dann nach einem bestimmten Prozentsatz der Reparaturkosten ermittelt, und zwar bei einer Betriebsleistung bis 50.000 km mit einem Prozentsatz von 20% der Reparaturkosten, und bei einer Betriebsleistung bis 75.000 km mit 15 %.

Dabei ist im Rahmen der Schätzung der Höhe des merkantilen Minderwertes auch auf die Gepflogenheiten des Gebrauchtwagenmarktes Rücksicht zu nehmen, da Unfallfahrzeuge trotz ordnungsgemäßer Reparatur eine Minderung ihres Marktwertes erleiden und vom Käuferkreis grundsätzlich als Unfallwagen angesehen werden, auch wenn sie ordnungsgemäß repariert worden sind. Den Gegebenheiten auf dem Gebrauchtwagenmarkt entspricht dabei, dass danach differenziert wird, ob der Unfallschaden tragende oder lebenswichtige Teile des Fahrzeuges betroffen hat und dem Fahrzeug insoweit ein merkantiler Minderwert anhaftet.

Unter Zugrundelegung der Betriebsleistung und des Alters des Fahrzeugs hat das Gericht vorliegend auf einen Prozentsatz von 15 % abgestellt und kommt im Hinblick darauf, dass durch die Beschädigung keine tragenden Teile betroffen waren, nach § 287 ZPO vorliegend auf einen Gesamtminderungswertanspruch in Höhe von € 700,00. ...

AG Heinsberg, Urteil vom 14.02.2013, AZ: 18 C 98/12

Eine merkantile Wertminderung ist erstattungsfähig – auch bei fiktiver Abrechnung

Hintergrund:

Kläger war der Geschädigte eines Verkehrsunfalls, der seine Ansprüche gegenüber der Beklagten (regulierungspflichtige Haftpflichtversicherung) auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens bezifferte und die fiktive Abrechnung des Schadens begehrte. Die Beklagte kürzte – wie üblich – die Kosten der Beilackierung angrenzender Bauteile sowie die Wertminderung.

Die Erstattung der Kosten für die vom Kläger eingeholte Stellungnahme zur Kürzung durch die Beklagte lehnte diese ebenfalls ab.

Aussage:

Die vom Kläger geltend gemachte merkantile Wertminderung sprach das Gericht dem Kläger mit folgender Begründung zu:

„Unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls ist das Gericht nach Durchführung der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass am Fahrzeug des Klägers ein mit 250 € zu bemessender merkantiler Minderwert eingetreten ist. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten und im Anhörungstermin anschaulich und ausgiebig erklärt, wie der von ihm angesetzte Minderwert berechnet wurde. Er hat darüber hinaus erörtert, warum auch bei technisch einwandfrei durchgeführter Reparatur und dem Einbau von Neuteilen ein Verdacht des Vorliegens verborgener Mängel begründet wird.“

Die tatsächlich durchgeführte Reparatur ist für die Berechnung des Minderwerts nicht erheblich, da sich der Minderwert am Umfang einer technisch einwandfrei durchgeführten Reparatur zu orientieren hat. Die Berechnung und Darlegung des Sachverständigen begegnet seitens des Gerichtes keinen Bedenken und dient als Grundlage der Schadensschätzung nach § 287 ZPO. Das Gericht hat seiner Einschätzung insbesondere den Umstand zugrunde gelegt, dass es sich bei dem Fahrzeug des Klägers um einen Mercedes Kombi der C-Klasse, mithin um einen Pkw einer gehobenen Fahrzeugklasse handelte, so dass auch das Alter von 5 ½ Jahren sowie Laufleistung der Annahme nicht entgegenstehen, dass das Fahrzeug ohne Unfallereignis auf dem Gebrauchtwagenmarkt einen höheren Preis erzielen könnte als nach dem Unfall.“

AG Karlsruhe, Urteil vom 16.09.2008, AZ: 8 C 68/07

Das pauschale Bestreiten einer merkantilen Wertminderung reicht nicht aus, insoweit kann der Geschädigte die vom Sachverständigen ermittelte Wertminderung ersetzt verlangen.

Aus den Gründen:

... Der Kläger kann weiter Ersatz der in dem Schadensgutachten mit 550,00 € bezifferten merkantilen Wertminderung verlangen. Angesichts der Tatsache, dass der Sachverständige nach den Ausführungen in seinem Gutachten insbesondere Fahrzeugalter, Laufleistung und Schadensumfang

bei dem Ansatz der Wertminderung ausdrücklich berücksichtigt hat und die Beklagten die tatsächlichen Feststellungen des Sachverständigen nicht bestreitet, genügt das pauschale Bestreiten einer Wertminderung, ohne nähere Darlegung, warum das Schadensgutachten insoweit falsch sein soll, jedoch nicht. Hat der Kraftfahrzeugsachverständige die merkantile Wertminderung für ein Unfallfahrzeug aufgrund dessen in Augenscheinnahme geschätzt, ist dieser Berechnungsmethode der Vorzug vor der pauschalen Berechnung der Wertminderung nach Ruhkopf/Sahm zu geben, selbst wenn die Reparaturkosten im Verhältnis zu den Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeuges weniger als 10 % betragen (AG Leipzig, Urteil vom 24.8.2001, Az. 3 C 10051/00). ...

AG Köln, Urteil vom 28.01.2011, AZ: 263 C 386/10

Bei einem erst neu zugelassenen Pkw kann eine Wertminderung in Höhe von 20 % des Nettoreparaturaufwandes angemessen sein.

Aus den Gründen:

... Der Klägerin steht gegen die Beklagte über die bereits geleistete Zahlung von 400,00 € hinaus ein Anspruch auf Zahlung einer weiteren Wertminderung in der zuerkannten Höhe zu. Eine Wertminderung von 670,00 € = 20 % der netto-Reparaturkosten erscheint auch unter Berücksichtigung der zur Ermittlung einer Wertminderung entwickelten Methoden angemessen. Zum einen war zu berücksichtigen, dass der Pkw der Klägerin zum Unfallzeitpunkt gerade erst knapp 3 Monate erstmals zugelassen und weniger als 10.000 km gelaufen war. Bei Reparaturkosten von fast 3.350,00 € handelt es sich um einen immerhin grundsätzlich nicht unerheblichen offenbarungspflichtigen Schaden, für den sich die Klägerin im Falle der Weiterveräußerung eines so relativ neuen Fahrzeuges von einem Wiederbeschaffungswert von 32.800,00 € einen beträchtlichen Abzug gefallen lassen müsste, zumal ein potentieller Käufer seinerseits beim Weiterverkauf offenbaren müsste, ein Fahrzeug mit einem – wenn auch möglicherweise ordnungsgemäß reparierten Vorschaden zu veräußern. Unter diesen Umständen aber erscheint eine Wertminderung von 400,00 € zu gering bemessen. Andererseits erscheint eine Wertminderung von 750,00 € deshalb überhöht, weil es sich nach dem von der Klägerin eingeholten Sachverständigengutachten um einen Schaden handelte, der jedenfalls im Wesentlichen durch Reparaturarbeiten zu beheben war, die keinen Eingriff ins Fahrzeuggefüge erforderten. ...

AG Mölln, Urteil vom 02.10.2007, AZ: 3 C 280/07

Für den Anspruch auf Wertminderung kommt es nicht darauf an, ob der Geschädigte das Unfallfahrzeug tatsächlich veräußert und einen geringeren Kaufpreis erzielt.

Aus den Gründen:

... Entgegen der Auffassung der Beklagten liegt ein merkantiler Minderwert nicht ausschließlich dann vor, wenn ein erheblicher Eingriff in das Fahrzeuggefüge vorgenommen wurde. Vielmehr ist es genau umgekehrt: ein merkantiler Minderwert ist bei relativ neuen Fahrzeugen nur dann ausnahmsweise nicht anzunehmen, wenn von dem Unfall nur ein ohne weiteres auswechselbares Teil des Fahrzeuges betroffen war und insbesondere keine Schäden an Rahmen und Fahrgestell vorlagen. Die Beklagten haben selbst vorgetragen, dass durch den unfallbedingten Anstoß die Tür eingedrückt, gestaucht und verbogen wurde. Insoweit kann - unabhängig davon, ob es sich um ein gestauchtes oder ein geschraubtes Karosserieteil handelt - nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Schaden am Rahmen gekommen ist. Zudem ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass es sich um ein neues Kfz handelt bei denen unfallbedingte Wertminderungen eher auftreten als bei Kfz, die schon älter sind. Auch wäre - unabhängig davon, dass es sich um einen vergleichsweise geringen Schaden handelt - der Kläger im vorliegenden Fall gehalten, einem potentiellen Käufer die verursachten Schäden zu offenbaren. Dies allein wirkt sich nach der Lebenserfahrung so aus, dass ein potentieller Käufer nach dieser Offenbarung gewillt ist, weniger zu zahlen. Deshalb ist auch nur bei Schäden, bei denen für jeden Laien zweifelsfrei erkennbar ist, dass der Unfall keine weiteren verdeckten Schäden verursacht haben kann, ein merkantiler Minderwert anzunehmen. Diese Bagatellgrenze wurde vorliegend überschritten. Dementsprechend war hier die Wertminderung von 250 Euro neben den Reparaturkosten in den von den Beklagten zu erstattenden Gesamtschaden mit aufzunehmen.

Die Höhe des geltend gemachten merkantilen Minderwerts ist nach der nach § 287 ZPO vorzunehmenden und sich an den Ausführungen des Privatgutachtens orientierenden Schätzung nicht zu beanstanden. ...

AG Saarlouis, Urteil vom 11.02.2008, AZ: 30 C 1735/07

Eine Wertminderung kann grundsätzlich anfallen, wenn der Schaden beim Fahrzeugverkauf offenbarungspflichtig wäre.

Aus den Gründen:

... Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus Artikel L 124-3 Versicherungsgesetz Anspruch auf die geltend gemachte Wertminderung.

Das angerufene Gericht ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 b) EUGVVO in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 EUGVVO zur Entscheidung des Rechtsstreites zuständig (vgl. hierzu auch BGH NJW 2007, 71).

Der Klägerin steht auch die geltend gemachte Wertminderung in Höhe von 400,00 € zu. Die Klägerin ist nämlich beim Fahrzeugverkauf zur Offenbarung von Unfallschäden verpflichtet, so dass sie mit Erfolg die streitgegenständliche Wertminderung von der Beklagten verlangen kann (vgl. hierzu auch: Neidhart Unfall im Ausland, 5. Auflage Rndr. 75). Die Wertminderung wurde unter Vorlage des vorgerichtlichen Gutachtens des Herrn M. substantiiert von der Klägerin auf 400,00 € beziffert. Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 22.11.2006 die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. ...

2. Pkw – ältere Fahrzeuge

BGH, Urteil vom 23.11.2004, VI ZR 357/03

Leitsatz:

Zur Bemessung der Nutzungsausfallentschädigung und des merkantilen Minderwerts bei einem älteren Kraftfahrzeug

Aus den Gründen:

... a) Nach ständiger Rechtsprechung des Senats handelt es sich beim merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswerts, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeuges allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen des Verdachts verborgener gebliebener Schäden, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht. Diese Wertdifferenz stellt einen unmittelbaren Sachschaden dar.

(...) c) Der vorliegende Fall nötigt den Senat nicht zu einer abschließenden Stellungnahme, bis zu welcher Grenze nach heutigen Maßstäben ein merkantiler Minderwert zuerkannt werden kann. Das Berufungsgericht hat berücksichtigt, daß sich das Fahrzeug der Klägerin zwar in einem guten Pflegezustand befand, aber eine Laufleistung von 164.000 km auswies und 16 Jahre alt war, wodurch sich der Wiederbeschaffungswert auf (nur) 2.100 € reduzierte. Bei dieser Sachlage ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß sich das Berufungsgericht im Rahmen des ihm nach § 287 ZPO zustehenden Ermessens die tatrichterliche Überzeugung gebildet hat, bei einem solchen Marktpreis werde sich ein Unfallschaden, der zudem erkennbar nur nicht tragende Teile des Kraftfahrzeuges betroffen habe, nicht mehr wertmindernd auswirken. ...

OLG Oldenburg, Urteil vom 01.03.2007, AZ: 8 U 246/06

Merkantiler Minderwert kann auch bei einer Laufleistung von fast 200.000 Km gewährt werden, eine starre Grenze von 100.000 Km ist abzulehnen.

Aus den Gründen:

... Die Klägerin hat daneben Anspruch auf den Ersatz merkantilen Minderwerts ihres unfallbeschädigten Fahrzeugs in Höhe von 250,00 Euro. Diesem Anspruch steht nicht entgegen, dass das am 5. Oktober 2000 erstmals zugelassene Fahrzeug der Klägerin vom Typ A... TDI zum Unfallzeitpunkt schon eine Fahrleistung von 195.648 km aufwies. Entgegen der Auffassung des Landgerichts entspricht es nicht mehr höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass bei Personenkraftwagen im allgemeinen eine Fahrleistung von 100.000 km als obere Grenze für den Ersatz eines merkantilen Minderwerts anzusetzen ist. Diese früher vertretene Auffassung beruht darauf, dass solche Fahrzeuge nur noch einen derart geringen Handelswert hatten, dass ein messbarer Minderwert nach Behebung der Unfallschäden nicht mehr eintrat. Maßgeblich ist mithin nicht alleine die Laufleistung des Fahrzeugs, sondern deren Bedeutung für die Bewertung des Fahrzeugs auf dem Gebrauchtwagenmarkt. Diese Bedeutung kann sich im Laufe der Zeit mit der technischen Entwicklung und der zunehmenden Langlebigkeit der Fahrzeuge ändern. Ein entsprechender Wandel auf dem Gebrauchtwagenmarkt spiegelt sich insbesondere in der Bewertung von Gebrauchtfahrzeugen durch Schätzorganisationen wie Schwacke und DAT wieder, die in ihren Notierungen auf unfallfreie Fahrzeuge beziehen (vgl. dazu BGH NJW 2005, 277, 279). Auf eine starre Kilometergrenze kann danach nicht mehr abgestellt werden. Der Tatrichter hat vielmehr in jedem Einzelfall gemäß § 287 ZPO zu prüfen, ob sich der Unfallschaden wertmindern auswirkt.

Diese Frage ist im hier zu entscheidenden Fall zu bejahen. Das Fahrzeug der Klägerin war im Unfallzeitpunkt trotz der hohen Laufleistungen von 195.648 km erst ca. 3 ½ Jahre alt. Der Unfallschaden, der Schweißarbeiten am Heckblech und Richtarbeiten im Bereich des Bodenblechs hinten sowie die Erneuerung diverser Anbauteile erforderte, war im Fall einer Veräußerung des Fahrzeugs offenbarungspflichtig. Es geht um ein marktgängiges Fahrzeug (Kombi/Diesel). Die tatsächliche Laufleistung belegt, dass eine starre Grenze von 100.000 km nicht mehr zeitgemäß ist. Unter diesen Umständen kann der Klägerin der Ersatz des merkantilen Minderwerts nicht versagt werden. ...

LG Berlin, Urteil vom 15.09.2009, AZ: 58 O 75/08

Dem Geschädigten kann auch für ein älteres Fahrzeug bei fiktiver Abrechnung ein merkantiler Minderwert zustehen.

Aus den Gründen:

... Die geltend gemachte merkantile Wertminderung ist in dem Gutachten der DEKRA – die sich wie die Erfahrung zeigt jedenfalls nicht zu überhöhten Ansätzen hinreißen lässt – ausgewiesen und wird von den Beklagten allein unter Hinweis auf Alter und Laufleistung des Fahrzeuges (Unfalldatum: 2. Juni 2007; Erstzulassung: 23. Januar 2004; Kilometerstand: 59.774 km) bestritten.

Das ist unzureichend. Abgesehen davon, dass auch früher die Grenze erst bei einem Alter von mehr als 5 Jahren bzw. einer Kilometerleistung von über 100.000 km gezogen wurde (vgl. etwa Gerlach, DAR 2003 S. 49), entspricht es der heute weit überwiegenden Auffassung, dass ein merkantiler Minderwert erst bei einem Alter von mehr als 15 Jahren und einer Kilometerleistung von über 150.000 km im Regelfall nicht mehr auftritt (vgl. etwa Greiner, zfs 2006 S. 63 ff. und 124 ff. unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 23. November 2004 – VI ZR 357/03 -, NJW 2005 S. 277). ...

Weiteres Urteil:

LG Berlin, Urteil vom 25.06.2009, AZ: 41 S 15/09

LG Hannover, Urteil vom 14.12.2007, AZ: 9 S 60/07

Maßgeblich für die Zuerkennung eines merkantilen Minderwerts ist nicht allein die Laufleistung, sondern die Bedeutung des Schadens für die Bewertung auf dem Gebrauchtwagenmarkt.

Aus den Gründen:

... Begründet ist die Berufung bezüglich des mit der Klage geltend gemachten Anspruches auf merkantile Wertminderung in Höhe von 150,00 €

Nach Auffassung der Kammer kann dieser Anspruch nicht mit der rein schematischen Begründung verneint werden, der am 26.09.2000 erstmals zugelassene ... des Klägers sei zum Zeitpunkt des Unfalls am 27.10.2006 mehr als fünf Jahre alt gewesen und habe eine Fahrleistung von mehr als 100.000 Kilometer aufgewiesen. Diese Auffassung beruht darauf, dass Fahrzeuge etwa mit einer Fahrleistung von über 100.000 Kilometer im Allgemeinen nur noch einen derart geringen Handelswert haben, dass ein messbarer Minderwert nach Behebung der Unfallschäden nicht mehr eintritt. Maßgeblich muss demgegenüber aber nicht allein die Laufleistung des Fahrzeuges, sondern deren Bedeutung für die Bewertung dieses Fahrzeuges auf dem Gebrauchtwagenmarkt sein. Diese Bedeutung hat sich im Laufe der Zeit mit der technischen Entwicklung und der zunehmenden Langlebigkeit der Fahrzeuge geändert (ebenso OLG Oldenburg MDR 2007, 1369, 1370).

Insbesondere bei Dieselfahrzeugen, zu denen der Polo des Klägers gehört, kommt der Laufleistung für die Bewertung des Marktwertes keine entscheidende Bedeutung in dem geschilderten Sinne zu. Vielmehr ist für den hier in Rede stehenden merkantilen Minderwert darauf abzustellen, inwieweit der Unfallschaden, den das Fahrzeug erlitten hat, im Falle einer Veräußerung des Fahrzeuges offenbarungspflichtig ist. Bei einem hier marktgängigen Fahrzeug (...) ergibt sich die Offenbarungspflicht bezüglich eines Unfalles allein schon aus der Höhe der Gesamtreparaturkosten von über 3.000,00 €. Denn dieser Umstand wird einen etwaigen Käufer im Falle der Offenbarung dieses Mangels dazu bringen, eine Herabsetzung des Kaufpreises erzielen zu wollen. ...

LG Mainz, Urteil vom 14.02.2007, AZ: 3 S 133/06

Ein merkantiler Minderwert kommt auch bei Fahrzeugen, die älter als 5 Jahre sind und eine hohe Laufleistung haben, ohne weiteres in Betracht.

Aus den Gründen:

... Der Kläger kann weiter Ersatz der in dem Schadensgutachten mit 200,00 € bezifferten merkantilen Wertminderung verlangen. Die Beklagte meint, bei einem fast sechs Jahre alten Pkw mit einer Laufleistung von rund 95.000 km sei unter Berücksichtigung der in dem Gutachten festgehaltenen Vorschäden (Gebrauchsschäden) sei eine merkantile Wertminderung nicht eingetreten. Angesichts

der Tatsache, dass der Sachverständige nach den Ausführungen unter Ziff. 6 des Gutachtens insbesondere Fahrzeugalter und Erhaltungszustand bei dem Ansatz der Wertminderung ausdrücklich berücksichtigt hat und die Beklagte die tatsächlichen Feststellungen des Sachverständigen nicht bestreitet, genügt das pauschale Bestreiten einer Wertminderung, ohne nähere Darlegung, warum das Schadensgutachten insoweit falsch sein soll, jedoch nicht. Berücksichtigt man die heute wesentlich höhere Lebenserwartung vergleichbarer Fahrzeuge, insbesondere auch die Langlebigkeit eines Dieselmotors, ferner den nicht unerheblichen Schadensumfang (Beschädigung insbesondere von Fondstür, Seitenteil und Radhausschale links, Reparaturkosten ca. 5.250,00 € netto) sowie den immer noch beträchtlichen Wiederbeschaffungswert (der in dem Gutachten zwar nicht beziffert ist, nach den Ausführungen des Sachverständigen jedoch von den Reparaturkosten „bei Weitem nicht erreicht“ wird), so erscheint es ohne Weiteres nachvollziehbar, dass ein solches Fahrzeug im Gebrauchtwagengeschäft, auch bei fachgerechter Instandsetzung des Unfallschadens nicht genauso bewertet wird wie ein unfallfreier Pkw. Aus der von der Beklagten angeführten Entscheidung des BGH vom 23.01.2004 – VI ZR 357/03 – (NJW 2005, 277) ergibt sich nichts anderes. In der genannten Entscheidung wird ausdrücklich offen gelassen, bis zu welchem Alter eines Fahrzeugs bzw. bis zu welcher Laufleistung ein merkantiler Minderwert zuerkannt werden kann; der der BGH Entscheidung zugrunde liegende Fall ist im Übrigen sowohl hinsichtlich der Laufleistung des Fahrzeugs (164.000 km) als auch des Alters (16 Jahre) und des Wiederbeschaffungswerts (2.100,00 €) mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Die – eher gering bemessene – Wertminderung ist mit 200,00 € auch der Höhe nach nicht zu beanstanden (§ 287 ZPO). ...

AG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2010, AZ: 3 C 339/09

Auch bei einem Fahrzeug, das älter als 5 Jahre ist oder eine Laufleistung von mehr als 100.000 km hat, kann eine merkantile Wertminderung entstehen.

Aus den Gründen:

... Der Klägerin steht zunächst ein Anspruch auf Ersatz der **Wertminderung** zu, den ihr Fahrzeug infolge des Unfallereignisses erlitt und den das Gericht mit 150,00 € bemisst.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt BGH, Ur. v. 23.11.2004 - VI ZR 357/03 - VersR 2005, 284) erleidet ein Kraftfahrzeug dann einen merkantilen Minderwert, wenn es durch einen Unfall oder ein ähnliches Ereignis nicht nur unerheblich beschädigt wird und trotz technisch völlig einwandfreier Instandsetzung der Verkehr das instand gesetzte Fahrzeug wegen des Verdachts verborgener Mängel geringer bewertet als vergleichbare unfallfreie Kraftfahrzeuge. Die Zubilligung einer Geldentschädigung beruht insoweit auf dem Erfahrungssatz, dass unfallbeschädigte Kraftfahrzeuge - trotz aller Fortschritte in der Reparaturtechnik - auf dem Gebrauchtwagenmarkt selbst im Falle einwandfreier Reparatur gegenüber gleichwertigen Fahrzeugen ohne Vorschaden regelmäßig mit einem Preisabschlag gehandelt werden (vgl. LG Stuttgart, Ur. v. 11.06.2002 - 16 O 75/01 - DAR 2002, 458 ff.). Bei der Bestimmung eines evtl. Minderwerts können eine ganze Reihe von Einflussfaktoren von Bedeutung sein. Neben Fabrikat, Typ, Modell, Ausstattung, Neupreis, Zeitwert (Pflegezustand), Fahrzeugalter, Laufleistung, Vorschäden und Anzahl der Vorbesitzer sind natürlich Aspekte des Schadens, wie die Gesamt-Reparaturkosten (Materialkosten, Lohnkosten und Lackierungskosten) und die Art der Substanzschädigung (tragende Teile, Austauschteile etc.) zu beachten. Darüber hinaus ist der "Faktor Markt" von ganz ausschlaggebender Bedeutung. D. h., dass die Bewertung des Minderwerts entscheidend von der Einschätzung des Marktes und somit von der Marktgängigkeit eines Fahrzeuges, den gesamtwirtschaftlichen Umständen, regionalen Besonderheiten und den gesetzlichen Rahmenbedingungen (Bsp.: Abwrackprämie oder Steuervorteile) bestimmt wird.

Diese Überlegungen zeigen, dass ein Minderwert in keinem Fall allein deshalb entfällt, weil ein Fahrzeug älter als 5 Jahre ist oder mehr als 100.000 km gelaufen hat. Eine solche pauschale Betrachtung wird den Entwicklungen am Markt nicht gerecht. Die von der früheren Rechtsprechung gezogene Grenze für die Zuerkennung des merkantilen Minderwerts von 100.000 km, ist zwischenzeitlich in Auflösung begriffen (vgl. Wenker in jurisPR-VerkR 5/2009, Anm. 2). Angesichts der besseren Verarbeitung der Fahrzeuge und der daraus resultierenden Langlebigkeit ziehen die Instanzgerichte keinesfalls mehr eine starre Grenze bei 100.000 km (vgl. z. B. OLG Oldenburg, Ur. v. 01.03.2007 - 8 U 246/06 - DAR 2007, 522 (195.648 km); OLG Düsseldorf, Ur. v. 17.11.1986 - 1 U 229/85 - DAR 1988, 159 (136.080 km); AG Rendsburg, Ur. v. 20.08.2005 - 11 C 334/05 - ZfS 2006, 90 (122.000 km)) und auch der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2004 (BGH, Ur. v. 23.11.2004 - VI ZR 357/03 – NJW 2005, 277) bereits angedeutet, dass die fortschreitende technische Entwicklung eine höhere Obergrenze rechtfertigt.

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 02.06.2010, AZ: 112 C 3181/08

Ein merkantiler Minderwert erwächst nur bei erheblicher technischer Beschädigung, welche ihrer Natur nach fortwirken kann.

Aus den Gründen:

... Der Kläger steht die geltend gemachte Wertminderung dagegen nicht zu. Nach der Rechtsprechung des BGH handelt es sich beim merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswertes, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeuges allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen des Verdachts verborgener gebliebener Schäden, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht (BGH, 23. 11. 04, VI ZR 357/03). Die Entschädigung für den merkantilen Minderwert erwächst deshalb nur bei erheblicher technischer Beschädigung, welche ihrer Natur nach fortwirken kann. Dies ist bei den vorliegenden Schäden nach den Ausführungen des Sachverständigen in seinem Gutachten vom 23.03.2009 nicht der Fall. Darüber hinaus war der klägerische Pkw bei dem Unfall bereits 8 ½ Jahre alt und hatte eine Laufleistung von 97.238 km. Bei einem Verkauf eines derartigen Fahrzeuges wirkt sich mithin ein Vorunfall geringen Umfangs, wie hier, nicht mehr wertmindernd aus. Vielmehr stehen der konkrete Erhaltungszustand, das Alter und die Laufleistung im Vordergrund. ...

AG Bochum, Urteil vom 20.09.2010, AZ: 47 C 329/10

Bei Fahrzeugen, die älter als fünf Jahre sind, kann eine Wertminderung zumindest nicht pauschal abgerechnet werden.

Aus den Gründen

... Im Hinblick auf die geltend gemachte Wertminderung in Höhe von 300,00 € folgt das Gericht der insoweit zutreffenden und nachvollziehbaren Bewertung des Sachverständigen R. aus B. Auch wenn einer Rechtsprechung zu folgen sein mag, dass eine merkantile Wertminderung bei einer Zulassungsdauer von fünf und mehr Jahren in der Regel nicht in Betracht kommt, so ist jedoch, wie hier im konkreten Einzelfall, zu beachten, dass das Fahrzeug des Klägers über eine relativ geringfügige Kilometerleistung von knapp 46.000 km verfügte und der Erhaltungszustand im Gutachten des Sachverständigen R. als sehr gut und gepflegt bezeichnet worden ist. ...

AG Coburg, Urteil vom 29.03.2012, AZ: 11 C 1548/11**Merkantile Wertminderung auch bei älteren Fahrzeugen erstattungsfähig**Hintergrund:

Der Kläger begehrt von der gegnerischen Haftpflichtversicherung merkantile Wertminderung, obwohl der von ihm beauftragte Sachverständige eine solche in seinem Gutachten aufgrund des Alters und des Reparaturweges ausgeschlossen hatte. Das Gutachten sei insoweit unrichtig. Er nimmt für sich in Anspruch, dass die Faustformel, dass bei einem Alter ab vier bis fünf Jahren eine Wertminderung nicht mehr entstehe, nicht mehr gelte.

Die gegnerische Haftpflichtversicherung beruft sich auf die Aussagen in dem Gutachten, hilfsweise rechnet sie mit einem Rückforderungsanspruch wegen teilweiser Unbrauchbarkeit des Gutachtens auf.

Aussage:

Das AG Coburg spricht dem Kläger entgegen der Angaben in seinem Gutachten aufgrund des Ergebnisses eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens eine merkantile Wertminderung zu. Hierzu führt es aus:

„... Das Gericht geht von der grundsätzlichen Möglichkeit des Eintritts dieser Spätfolgen auch im Streitgegenständlichen Fall aus, obwohl mittlerweile die Reparatur von Fahrzeugen so weit fortgeschritten ist, dass im Einzelfall ein verbleibender Minderwert des Fahrzeuges nicht angenommen werden kann.

Wesentlich ist nur, dass und ob auf dem Gebrauchtwagenmarkt Unfallfahrzeuge einen geringeren Preis erzielen als unfallfreie (so auch Sander/Völtz, SachschadensR des

Kraftverkehrs, 7. Aufl., Rdnr. 119; Splitter, DAR 2000, 49), weil verborgene technische Mängel nicht auszuschließen sind und das Risiko höherer Schadensanfälligkeit infolge nicht fachgerechter Reparatur besteht (so bereits BGHZ 35, 396 [398] = NJW 1961, 2253; VersR 1961, 707 [708]).

Diese Folge tritt trotz aller Fortschritte der Reparaturtechnik nach wie vor ein, zumal die technische Entwicklung im Fahrzeugbau insoweit auch höhere Anforderungen stellt (vgl. Eggert, VersR 2004, 280 [282]; v. Gerlach, DAR 2003, 52 m.w. Nachw.; Hörl, ZfS 1999, 46 [47]; ders., NZV 2001, 175 [176]; Huber, in: Festschr. f. Welsch, S. 312 ff., 334); (BGH NJW 2005, 277).

Der merkantile Minderwert kann auch dann ersetzt werden (Bemessung im Zeitpunkt des Endes der Reparatur, BGH NJW 1967, 552), wenn kein Verkauf erfolgt.

Insbesondere spricht vorliegend nicht gegen die Annahme einer merkantilen Wertminderung, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug um ein solches handelte, das im Unfallzeitpunkt bereits sieben Jahre alt war.

Der BGH hat zwar angenommen, dass es als aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden sei, wenn ein Berufungsgericht zwar berücksichtigt habe, dass sich das Fahrzeug der Klägerin in einem guten Pflegezustand befand, eine Laufleistung von 164.000 km auswies und 16 Jahre alt war, wodurch sich der Wiederbeschaffungswert auf (nur) 2.100 Euro reduzierte, aber im Rahmen des ihm nach § 287 ZPO zustehenden Ermessens die tatrichterliche Überzeugung gebildet hatte, bei einem solchen Marktpreis werde sich ein Unfallschaden, der zudem erkennbar nur nicht tragende Teile des Kraftfahrzeugs betroffen habe, nicht mehr wertmindernd auswirken.

Daraus folgt aber im Umkehrschluss nicht, dass bei Fahrzeugen eines gewissen Alters generell kein merkantiler Minderwert angesetzt werden könne. Dasselbe gilt für das Fabrikat.

Der BGH hat insoweit keine starren Grenzen gesetzt, bei denen noch vom Vorliegen eines merkantilen Minderwerts auszugehen sein könne (vgl. zu diesen Ausführungen insbesondere BGH, Urteil vom 23.11.2004 – VI ZR 357/03).

Insbesondere stellt der BGH auch auf Art der Beschädigungen ab (BGH, Urteil vom 23.11.2004 – VI ZR 357/03: [...] der zudem erkennbar nur nicht tragende Teile des Kraftfahrzeuges [...]). Demnach kann insbesondere je nach Erhaltungszustand und die Art der Beschädigungen, aber auch bei Fahrzeugen, die älter als fünf Jahre sind, im Einzelfall eine merkantile Wertminderung eingetreten sein. Dem folgt das erkennende Gericht in vorliegendem Fall.

Denn der Fall liegt hier so, dass das streitgegenständliche Fahrzeug zwar im Unfallzeitpunkt 7 Jahre alt war, aber angesichts der geringen Laufleistung von 40.000 km sich noch in einem Zustand befand, in dem ein Unfall – zumal angesichts der beschädigten Teile des Fahrzeuges – einen merkantilen Minderwert zur Folge haben kann. ...“

Praxis:

Das AG Coburg stellt noch einmal ausdrücklich klar, dass eine merkantile Wertminderung auch bei Fahrzeugen gegeben sein kann, wenn diese älter als 5 Jahre sind. Der früher geltenden Faustformel wird damit eine eindeutige Absage erteilt. Der sachverständigen Ermittlung durch eigene Einschätzung und Abfragen bei Kfz-Händlern wird gegenüber der formelhaften Berechnung der Vorzug gegeben.

AG Dortmund, Urteil vom 16.12.2008, AZ: 405 C 8325/08

Für die Frage der merkantilen Wertminderung ist es bei einem älteren Fahrzeug unerheblich, ob erforderliche Lackier- oder Ausdellarbeiten in einer markengebundenen Fachwerkstatt oder in einer freien Werkstatt durchgeführt werden.

Aus den Gründen:

... Auch aus sonstigen Gründen, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Käufermarkt bei gleicher Qualität der technischen Ausführung der Reparaturarbeiten am Fahrzeug des Klägers durch eine Fremdwerkstatt die Durchführung von Reparaturen der hier vorliegenden Art in einer markengebundenen Fachwerkstatt gesondert honorieren würde. Auch für die Beantwortung dieser

Frage ist von Bedeutung, um welche konkrete Art von Beschädigungen es sich handelt. Hier ging es um einfach gelagerte Druck- und Schrammschäden sowie die Beseitigung von Lackschäden. Darüber hinaus ist gerade für die Frage einer merkantilen Wertminderung bzw. einer Geringerschätzung des Fahrzeugs durch den Käufermarkt bei einer Reparatur in einer gleichwertigen Fremdwerkstatt das Alter und die Laufleistung des beschädigten Fahrzeugs von besonderem Belang. Das beschädigte Fahrzeug des Klägers war im Unfallzeitpunkt annähernd 10 Jahre alt. Es wies eine Laufleistung von 145 422 km auf. In Anbetracht dieser Umstände kann vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden, dass für die Wertschätzung des Fahrzeugs durch einen Gebrauchtwageninteressenten die Frage bedeutsam sein könne, ob die erforderlichen Lackierarbeiten und Ausdellarbeiten in einer markengebundenen Fachwerkstatt oder in einer gleichwertigen Fremdwerkstatt ausgeführt worden sind. ...

AG Erding, Urteil vom 13.03.2013, AZ: 3 C 1958/12

Auch für ältere Fahrzeuge kann eine Wertminderung anfallen

Hintergrund:

Gegenstand der Klage vor dem AG Erding war ein Kfz-Haftpflichtschaden von Juni 2012. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) dem Grunde nach zu 100 % stand fest. Die Bezahlung der geforderten Wertminderung in Höhe von 150,00 € verweigerte die Beklagte vorgerichtlich. Das AG Erding gab der Klage vollumfänglich statt.

Aussage:

Im Hinblick auf die Wertminderung stellte das AG Erding fest, dass diese bereits im vorgerichtlichen Kfz-Haftpflichtgutachten enthalten war. Die Beklagte habe unsubstantiiert bestritten. Auch bei älteren Fahrzeugen könne eine entsprechende Wertminderung auftreten, sodass das Bestreiten der Wertminderung auf Beklagtenseite unerheblich war.

Praxis:

Ein pauschales Bestreiten der Wertminderung auf Beklagtenseite hält das AG Erding nicht für ausreichend.

AG Erkelenz, Urteil vom 08.11.2011, AZ: 14 C 331/11

Eine Wertminderung ist bei Fahrzeugen dann anzunehmen, wenn die Reparatur mit einem nicht unerheblichen Eingriff in dessen Gefüge verbunden ist. Die Tatsache, dass ein Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt älter als fünf Jahre war, ändert daran nichts.

Aus den Gründen:

... Bei dem merkantilen Minderwert handelt es sich um eine Minderung des Verkaufswerts einer Sache, die trotz vollständiger und ordnungsgemäßer Instandsetzung allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen des Verdachts verborgener Schäden, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb besteht. Diese Wertdifferenz stellt einen zu ersetzenden unmittelbaren Vermögensschaden dar. Allgemein anerkannt ist, dass ein merkantiler Minderwert bei einem Fahrzeug dann anzunehmen ist, wenn die Reparatur mit einem nicht unerheblichen Eingriff in dessen bis dahin integeres Gefüge verbunden ist. Dementsprechend ist ein merkantiler Minderwert zu verneinen, wenn Bagatellschäden, d.h. Schäden, durch die die Substanz des Fahrzeugs an tragenden Teilen nicht beeinträchtigt worden ist und die auch die Möglichkeit eines sog. Gefügeschocks mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als ausgeschlossen erscheinen lassen, in einer renommierten Fachwerkstatt durch Austausch der deformierten Teile gegen fabrikneue genormte Ersatzteile unauffällig und nachhaltig beseitigt worden sind. In aller Regel wird es sich bei diesen Bagatellschäden um Schäden an Schraubteilen handeln, die relativ leicht von dem Fahrzeug getrennt und an das Fahrzeug wieder angebaut werden können. Auch die Höhe der Reparaturkosten wird als Kriterium für das Entstehen eines merkantilen Minderwerts herangezogen. Dagegen ist die Frage, ob der Schaden im Fall eines Verkaufs zu offenbaren ist, nicht von Bedeutung (vgl. hierzu LG Bonn: Urteil vom 09.08.2011 – 8 S 236/10, m.w.Nachw.).

Selbst wenn vorliegend durch den Unfall nur die Stoßfängerverkleidung des klägerischen Fahrzeugs beschädigt wurde, ist der Ansatz eines merkantilen Minderwertes gerechtfertigt, weil das Fahrzeug ausweislich des Gutachten des Sachverständigen vom 18.05.2011 einen guten Allgemein-, Karosserie- und Lackzustand aufwies, durch den Unfall aber gerade Lackarbeiten notwendig wurde.

Dem Einwand der Beklagten, dass ein merkantiler Minderwert nicht entstanden sei, kann demgegenüber nicht gefolgt werden. Sowohl der Umstand, dass das klägerische Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt älter als fünf Jahre war, als auch das Vorbringen, dass dieses Fahrzeug auf dem Gebrauchtwagenmarkt sehr begehrt sei, so dass eine Preisminderung wegen des Unfalls nicht durchgesetzt werden könne, spielen in Zusammenhang mit dem Entstehen des merkantilen Minderwerts keine Rolle.

Bei der Bemessung des merkantilen Minderwerts sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Insbesondere Alter, Fahrleistung und Erhaltungszustand sowie Marktsituation und Marktgängigkeit des Fahrzeugs, ferner Art und Ausmaß des Schadens. Auch eventuelle Wertverbesserungen durch die Reparatur sind einzubeziehen. Die genaue Höhe des merkantilen Minderwerts ist nach freier tatrichterlicher Überzeugung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO im Wege der Schätzung zu ermitteln. Eine allgemein anerkannte Schätzungsmethode hat sich bislang nicht durchgesetzt (vgl. hierzu LG Bonn: Urteil vom 09.08.2011 – Az.: 236/10, m.w.Nachw.) ...

Weiteres Urteil:

AG Erkelenz, Urteil vom 30.09.2008, AZ: 6 C 215/08

AG Essen, Urteil vom 30.08.2010, AZ: 135 C 118/10

Eine Wertminderung ist bei einem 15 Jahre alten Fahrzeug zumindest dann nicht mehr gegeben, wenn der Schaden lediglich nicht-tragende Teile des Fahrzeugs betrifft.

Aus den Gründen:

... Der Kläger hat keinen Anspruch auf die in dem Sachverständigengutachten ausgewiesene Wertminderung von 300,00 €. Zwar wird eine solche nach § 251 Abs. 1 BGB grundsätzlich gewährt, weil selbst nach fachgerecht durchgeführter Reparatur ein merkantiler Minderwert verbleiben kann, der im Wege der Kompensation in Geld zu entschädigen ist. Bei älteren Kraftfahrzeugen, d.h. bei Fahrzeugen, die älter als fünf Jahre sind beziehungsweise eine Laufleistung von über 100.000 km aufweisen, ist jedoch in der Regel keine Wertminderung mehr gegeben (vgl. hierzu Berger, Versicherungsrecht 88, 106-108; AG Braunschweig, r + S 99, 508; AG Essen, Urteil vom 27.08.2002, SP 03,77 – zitiert nach juris). Dies gilt jedenfalls unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ausweislich des Sachverständigengutachtens bei dem Unfall mit dem Stoßstangenspoiler, der Anhängerkupplung und den Sensoren lediglich nicht tragende Teile des klägerischen Kraftfahrzeuges beschädigt worden sind (vgl. insoweit BGH, NJW 2005, 277)

AG Fürstenwalde, Urteil vom 24.07.2008, AZ: 12 C 102/08

Eine Wertminderung fällt auch bei Fahrzeugen, die älter als 5 Jahre sind, zumindest dann an, wenn diese einen geringen Kilometerstand aufweisen.

Aus den Gründen:

... Die Klägerin hat gegen die Beklagte gem. § 3 PflVG einen Anspruch auf Zahlung von 250,00 Euro.

Unstreitig hat die Beklagte als Haftpflichtversicherer des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen LOS.... der Klägerin den Schaden in Höhe von 100 % zu ersetzen, welchen diese anlässlich des Verkehrsunfalls am 05.12.2007 in Fürstenwalde an der Kreuzung Trebuser Straße/ Weinberggrund erlitten hat.

Hierzu gehört auch der merkantile Minderwert des im Eigentum der Klägerin stehenden Pkw Honda CIVIC mit dem amtlichen Kennzeichen LOS....in Höhe von 250,00 Euro.

Zwar entfällt bei Kraftfahrzeugen eine merkantile Wertminderung in der Regel bei älteren Fahrzeugen und nach einer in der Vergangenheit häufig vertretenen Auffassung sollte die Grenze hierfür bei 5 Jahren oder 100000 km liegen. Ob diese Grenzen heute noch gelten, braucht im vorliegenden Verfahren nicht entschieden zu werden, denn jedenfalls kann nach den Umständen des Einzelfalls auch bei älteren Kfz (älter als 5 Jahre) und größerer Fahrleistung (als 100000 km) ein merkantiler Minderwert zu bejahen sein, vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 67. Aufl., § 251, Rn. 14 m. w. N. Im vorliegenden Fall kann die Klägerin die merkantile Wertminderung verlangen, weil ihr Fahrzeug zum Zeitpunkt der Begutachtung einen für sein Alter von 7 Jahren außerordentlich geringen Kilometerstand von 31.542 aufgewiesen hat.

Unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung hält das Gericht nach seiner freien Überzeugung die klägerische Behauptung für wahr (§ 286 Abs. 1 ZPO), das Klägefahzeug habe durch den streitgegenständlichen Verkehrsunfall eine merkantile Wertminderung erlitten und diese sei mit 250,00 Euro angemessen bewertet. Diese Überzeugung hat das Gericht gewonnen aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen in dessen Papier vom 28.12.2007 (Anlage K 4) nebst Ergänzung vom 29.05.2008 (Anlage K 5). Hierin hat der Sachverständige sich ausreichend detailliert und nachvollziehbar mit der Frage der merkantilen Wertminderung im vorliegenden Fall - auch unter Berücksichtigung des unstreitig vorhandenen Vorschadens - auseinandergesetzt. Richtig ist zwar, dass diese Ausführungen kein Sachverständigengutachten im zivilprozessualen Sinne darstellen, sondern schlichtes - allerdings substantiiertes - Parteivorbringen. Dem ist die Beklagte aber nicht substantiiert entgegengetreten und hat insbesondere das substantiierte Klägervorbringen nicht ihrerseits substantiiert bestritten, obwohl ihr dies möglich gewesen wäre, da sie angegeben hat, sie habe ihrerseits einen Sachverständigen mit der Überprüfung der Angelegenheit beauftragt.

Ohne Erfolg wendet die Beklagte ein, der Sachverständige sei ein Privatgutachter, welcher hier die Interessen der Klägerin vertreten habe. Dafür, dass es sich bei dem von der Beklagten erwähnten Sachverständigen G... anders verhält, fehlen jedwede Anhaltspunkte.

Einer Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens bedarf es nicht, da das Gericht hier sich bereits unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen - mithin des Parteivorbringens beider Seiten - seine Überzeugung bilden konnte, § 287 Abs. 1, Satz 2 ZPO. Darüber hinaus wäre eine solche Beweiserhebung auch mit Kosten verbunden gewesen, welche ein mehrfaches der Klageforderung betragen hätten und also in keinem Verhältnis zur Höhe der Klageforderung gestanden hätten, § 287 Abs. 2 ZPO. ...

AG Hamm, Urteil vom 10.04.2007, 17 C 409/06

Auch bei völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines Fahrzeugs kann eine merkantile Wertminderung eintreten. Diese ist auch nicht auf Fahrzeuge bis zu einem Alter von 5 Jahren und einer Laufleistung von 100.000 km beschränkt.

Aus den Gründen:

... Der Kläger kann für die an seinem Fahrzeug eingetretene merkantile Wertminderung gem. §§ 249, 251 BGB einen Betrag von 100,00 € verlangen. Bei der Wertminderung handelt es sich um eine Minderungen des Verkaufswertes, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeugs allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht. Diese mögliche Wertminderung ist nicht auf Fahrzeuge bis zu einem Alter von 5 Jahren und einer Laufleistung von 100.000 km beschränkt (vgl. BGH NJW 05, 277). Zur Höhe folgt das Gericht den Ausführungen des Sachverständigen Kugelmeier, der Marktgängigkeit, Wiederbeschaffungswert, Laufleistung und Reparaturumfang berücksichtigt hat. Danach ist bei dem Fahrzeug des Klägers auch im Falle einer ordnungsgemäßen Reparatur eine Minderung des Verkaufswertes von 100,00€ eingetreten. ...

AG Idstein, Urteil vom 04.12.2009, AZ: 31 C 155/09 (10)

Auch bei einem elf Jahre alten Fahrzeug sind die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt sowie die Wertminderung zu erstatten

Aus den Gründen:

... Gem. § 249 BGB steht der Klägerin ebenfalls ein Anspruch auf Ersatz der durch den Unfall entstandenen Wertminderung ihres Fahrzeugs zu. Entgegen der Ansicht der Beklagten bestehen für die Anerkennung einer Wertminderung keine starren Grenzen (älter als 5 Jahre bzw. Laufleistung höher als 100.000 km) mehr. Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH NJW 2005, 277 f.) kann auch bei älteren Fahrzeugen ein merkantiler Minderwert zu bejahen sein, da die Laufzeit von Fahrzeugen sich aufgrund der technischen Entwicklung verlängert hat. Nach Ansicht des Gerichts ist daher für die Beurteilung des Minderwerts nicht die Laufleistung oder das Alter an sich für die Bewertung des Fahrzeugs auf dem Gebrauchtwagenmarkt maßgeblich. Vielmehr kommt es darauf an, ob sich für Fahrzeuge mit vergleichbarer Laufleistung oder vergleichbarem Alter ein Unfallschaden auf dem Gebrauchtwagenmarkt noch zu einer Wertminderung führt. Dies hat der Sachverständige G.

überzeugend und nachvollziehbar dargelegt. Die Beklagte ist den Ausführungen des Sachverständigen G. nicht konkret entgegengetreten. Sie hat sich lediglich auf die starren Grenzen für eine Wertminderung, welche nach früherer Rechtsprechung bestanden, berufen. Aus dem Sachverständigengutachten folgt aber, was von der Beklagten nicht bestritten worden ist, dass dem streitgegenständlichen Fahrzeug bei Verkauf ein Minderwert zukommt. Insoweit erachtet das Gericht die Ausführungen des Sachverständigen auch für nachvollziehbar, weil es sich um ein Fahrzeug eines hochwertigen Fabrikats handelt und das Fahrzeug nur eine geringe Laufleistung aufweist. Gegen die Höhe des vom Sachverständigen festgestellten Minderungsbetrages hat die Beklagte ebenfalls keine substantiierten Einwendungen erhoben. Die Behauptung, die Wertminderung sei wesentlich geringer als 300,- € ist angesichts der nachvollziehbaren Ausführung des Sachverständigen G. unsubstantiiert.
...

AG Köln vom 17.12.2010, AZ: 263 C 240/10

Ein merkantiler Minderwert kann auch bei einem älteren Fahrzeug mit hoher Laufleistung angemessen sein.

Aus den Gründen:

... Die Schadenhöhe ist im Wesentlichen unstreitig. Als Wertminderung erscheint ein Betrag von 200,00 € angemessen und ausreichend. Zwar war einerseits der Pkw der Klägerin zum Unfallzeitpunkt schon 7 Jahre alt und wies eine Laufleistung von über 191.000 km auf, so dass jedenfalls nach der früher herrschenden Rechtsprechung, auf die die Beklagten hingewiesen haben, unter diesen Umständen in der Regel keine Wertminderung mehr zuzuerkennen war. Dabei hat der Sachverständige in seinem Gutachten u.a. auch darauf hingewiesen, dass die von ihm angenommene Wertminderung nicht auf dem Verdacht eventuell verborgener Mängel beruht, auf möglicherweise auf verbleibende Restunfallspuren (dies mag bei den heutigen Reparaturmöglichkeiten bei Durchführung einer fachgerechten Reparatur zweifelhaft sein). Andererseits hat der Sachverständige auf den überdurchschnittlich gepflegten Zustand des Fahrzeuges der Klägerin hingewiesen, so dass eine Wertminderung von 200,00 € (ca. 5 % der Netto-Reparaturkosten) angemessen und ausreichend erscheint. ...

AG Lübbecke, Urteil vom 09.12.2011, AZ: 3 C 410/11

Merkantile Wertminderung auch für älteres Fahrzeug mit hoher Laufleistung

Hintergrund:

Das AG Lübbecke reiht sich ein in eine Rechtsprechung zur merkantilen Wertminderung, die die früher auch höchstrichterlich vertretene Auffassung aufgegeben hat, dass eine merkantile Wertminderung nur bei Fahrzeugen bis zu fünf Jahren und einer Laufleistung bis zu 100.000 km überhaupt denkbar sei. Die merkantile Wertminderung spiegelt den Wert wieder, den ein potentieller Käufer vom Kaufpreis deshalb abzieht, weil das zu kaufende Fahrzeug einen Unfallschaden hat – ungeachtet dessen, dass dieser Schaden sach- und fachgerecht repariert wurde. Allein die Möglichkeit, dass ein verborgener Schaden vorhanden sein könnte, rechtfertigt für den Käufer diesen Abschlag.

Die nunmehr überholte Rechtsprechung bezog sich darauf, dass Fahrzeuge ab einem Alter von fünf Jahren und 100.000 km Laufleistung nicht mehr gehandelt werden. Inzwischen hat sich der Gebrauchtwagenmarkt jedoch so weit ausgeweitet, dass auch bei erheblich älteren Fahrzeugen mit einer höheren Laufleistungen ein merkantiler Minderwert zum tragen kommen kann.

Aussage:

Das AG Lübbecke bejahte vorliegend einen merkantilen Minderwert bei einem Fahrzeug von sechseinhalb Jahren mit einer Laufleistung von 214.000 km.

„... Der Bundesgerichtshof hat eine frühere Grenze von fünf Jahren oder 100.000 Kilometern Laufleistung entsprechend der technischen Entwicklung und zunehmenden Langlebigkeit der Kraftfahrzeuge nicht aufrechterhalten, sondern entschieden, dass je nach den Umständen auch bei älteren Kraftfahrzeugen und größerer Fahrleistung ein merkantiler Minderwert zu bejahen sein kann (BGH NJW 2005,277 (279)).

Dies ist vorliegend im-Hinblick auf die Fahrzeugmarke und das Modell des Kraftfahrzeugs des Klägers sowie seinem Wiederbeschaffungswert in Höhe von mehr als 10.000,00 € nach Auffassung des Gerichts zu bejahen. Zwar war das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalles bereits circa 6 ½ Jahre alt und hatte eine Laufleistung von gut 214.000 Kilometern, gleichwohl ist das Gericht davon überzeugt, dass es nicht nur einen Markt für derartige Fahrzeuge gibt, sondern die Unfallfreiheit für derartige Fahrzeuge weiterhin bei der Preisfindung zu berücksichtigenden Umstand bildet. Dies gilt jedenfalls bei einem Schaden, für dessen Beseitigung Reparaturkosten in Höhe von circa 3.600,00 € erforderlich sind. ...“

Darüber hinaus stellt es klar, dass auch ein Vorschaden nicht per se dazu führt, einen merkantilen Minderwert auszuschließen:

„... Die Annahme eines merkantilen Minderwertes ist nicht wegen eines Altschadens in Form punktueller Eindellungen der Heckklappe ausgeschlossen. Das Ausmaß dieser Eindellungen ist unklar - insbesondere sind diese auf den vorgelegten Lichtbildern nicht erkennbar. Lediglich erhebliche Vorschäden können die der Annahme eines merkantilen Minderwertes entgegenstehen. ...“

Praxis:

Für die Praxis bedeutet dies, dass auch bei älteren Fahrzeugen nicht auf die Erstellung eines Sachverständigengutachtens im Haftpflichtschadenfall verzichtet werden sollte, da die merkantile Wertminderung nur von einem Sachverständigen festgestellt wird und in einem einfachen Kostenvoranschlag nicht enthalten ist.

AG Minden, Urteil vom 23.02.2010, AZ: 21 C 461/09

Auch bei einem nur unwesentlich vorbeschädigten, ca. acht Jahre alten Fahrzeug mit einer Laufleistung von gut 120.000 km ist eine merkantile Wertminderung zuzubilligen, wenn sich der Schaden am Markt tatsächlich wertmindernd auswirkt.

Aus den Gründen:

... Gemäß dem Gutachten des Sachverständigen B. 24.09.2008 und der ergänzenden Stellungnahme vom 03.02.2009 ist an dem Klägerfahrzeug durch den streitgegenständlichen Verkehrsunfall ein merkantiler Minderwert von 400,00 Euro eingetreten. Das Gericht hat keine Bedenken, dass nach den Umständen dieses Einzelfalls bei dem erstmals am 28.01.2000 zugelassenen, zum Unfallzeitpunkt gut 8 Jahre alten Unfallfreien und im Wesentlichen nicht vorgeschädigten Fahrzeug im gepflegten Allgemeinzustand mit einer Laufleistung von 123.000 km, und den angesichts des Wiederbeschaffungswertes von 9.200,00 Euro hohen Reparaturkosten von 6.876,24 Euro brutto und 5.778,35 Euro netto ein Minderwert zu bejahen ist. Der Bundesgerichtshof hat bisher nicht abschließend entschieden, bis zu welchem Alter eines Fahrzeuges und bis zu welcher Laufleistung ein merkantiler Minderwert zuerkannt werden kann. Er hat in der Entscheidung NJW 2005, 277 jedoch bestätigt, dass nach sachverständiger Beratung auch die Zubilligung eines merkantilen Minderwertes bei einem Fahrzeug mit einer Fahrleistung von über 100.000 km nicht zu beanstanden ist. Hierzu hat der Sachverständige B. seinem Gutachten ergänzend und überzeugend ausgeführt, dass wertminderungsrelevante Faktoren neben Alter, Laufleistung und Zustand des Fahrzeuges, der Anzahl der Vorbesitzer auch die Marktgängigkeit und die Ausstattung sind. Die Höhe einer merkantilen Wertminderung wird wesentlich durch den Wiederbeschaffungswert, die Art des Schadens und als subjektives Element auch das Käuferverhalten bestimmt. Der Sachverständige hat richtig ausgeführt¹ dass das Fahrzeug für sein Alter eine unterdurchschnittliche Laufleistung aufwies. Die Art des Schadens und der Reparaturaufwand der im Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert sehr hoch war und mit Beseitigung der Schäden im Karosseriegefüge verbunden war, führt zu einer Offenbarungspflicht des Eigentümers im Falle des Verkaufs. Diese Einschätzung des Sachverständigen ist überzeugend, Der Annahme eines merkantilen Minderwertes steht auch nicht entgegen, dass technische Folgeschäden aus dem Schadensereignis ausgeschlossen sind. Maßgeblich ist insoweit nämlich nicht die technische Sicht eines Sachverständigen, sondern die Minderung des Verkaufswertes der trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeugs allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Käuferpublikums vor allem wegen des Verdachtes verborgener Schäden eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb Unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht. Gerade im Hinblick auf den Schadensumfang und die Tiefe des Schadens, der sich auf tragende Karosserieteile erstreckt hat, ist die Annahme einer Wertminderung nachvollziehbar und plausibel.

Auch die Höhe der von dem Sachverständigen geschätzten Wertminderung stehen Bedenken des Gerichtes nicht entgegen. ...

AG Nürnberg, Urteil vom 23.03.2009, AZ: 34 C 9323/08

Eine Wertminderung darf zumindest nicht unter Hinweis auf starre Grenzen bezüglich Alter und Fahrleistung abgelehnt werden.

Aus den Gründen:

... Dagegen kann der Kläger keine Wertminderung verlangen. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass das klägerische Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt bereits 10 Jahre alt war und eine Laufleistung von 129.161 km aufwies. Im Sachverständigengutachten des KFZ-XXX welches der Kläger in Auftrag gab ist darüber hinaus ausgeführt, dass bei sach- und fachgerechter Instandsetzung des Unfallschadens keine Wertminderung für das Fahrzeug befürwortet werden könne. Es ist vom Grundsatz daher auszugehen, dass bei älteren Fahrzeugen die Wertminderung in der Regel nach 5 Jahren oder 100.000 km bzw. 40 % des Zweiterwerbes entfällt. Dies kann aber – dies verkennt das Gericht nicht – nur die Bedeutung einer Orientierungshilfe haben. Denn auch bei älteren KFZ mit größeren Fahrleistungen kann durchaus ein merkantiler Minderwert zu bejahen sein. Allerdings existiert eine Grenze, bis zu der ein merkantiler Minderwert gewährt werden kann, nicht. Dies ist allein von der Marktsituation abhängig. (Vergleiche hierzu Halbgewachs in NZV 2008, 125). Vorliegend stellte jedoch bereits der Sachverständige fest, dass eine Wertminderung nicht vorliegt. Hinzu kommt, dass das Fahrzeug 10 Jahre alt ist und eine Laufleistung von weit über 100.000 km aufzeigt. Insoweit hätte der Kläger weiter vortragen müssen, wieso bei diesem Fahrzeug konkret eine Wertminderung angefallen sein soll. Hierfür ist zumindest nicht ersichtlich. ...

AG Peine, Urteil vom 18.05.2011, AZ: 16 C 139/11

Eine merkantile Wertminderung kommt auch bei einem Fahrzeug älter als 5 Jahre und einer Laufleistung oberhalb von 100.000 km in Betracht.

Aus den Gründen:

... Das Fahrzeug der Klägerin war zum Unfallzeitpunkt über 6 1/2 Jahre alt und hatte eine Kilometerleistung von 87.936 Kilometern.

Nach den Methoden Halbgewachs und der Methode von Ruhkopt/Sahm steht der Klägerin eine Wertminderung nicht zu, weil ihr Fahrzeug im Unfallzeitpunkt älter als 5 Jahre war.

Die Annahme, dass Fahrzeuge nur noch einen derart geringen Verkehrswert haben, dass sich ein messbarer Minderwert nicht mehr feststellen lässt, wenn ein Fahrzeug älter als 5 Jahre ist oder eine Laufleistung von über 1 00.000 Kilometern hat, trifft auf das Fahrzeug der Klägerin nicht zu, denn der Wiederbeschaffungswert wurde mit 8.800,00 € festgestellt und auf diesen kann sich ein reparierter Unfallschaden im Falle eines Verkaufes durchaus wertmindernd auswirken. Ein Kaufpreis von 8.800,00 € ist nicht unerheblich und ein Käufer, der diesen Betrag für ein gebrauchtes Fahrzeug aufwendet, wird bei Kenntnis, dass es sich um ein Unfallfahrzeug handelt, wegen des Verdachtes, dass trotz ordnungsgemäßer Reparatur verborgene Schäden verblieben sein könnten, den Kaufpreis mindern. Die vom Sachverständigen ... festgestellte Wertminderung ist somit nachvollziehbar und der Höhe nach nicht zu beanstanden (§ 287 ZPO). ...

AG Prüm, Urteil vom 15.01.2008, AZ: 6 C 522/06

Eine Wertminderung bei uralten Fahrzeugen mit extrem hoher Kilometerleistung kann ausgeschlossen sein. Hieraus ist jedoch kein Erfahrungssatz herzuleiten, dass dies immer so wäre.

Aus den Gründen:

... Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung von 200,00 EUR als Wertminderung. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der klägerische Personenkraftwagen beim Unfall eine Wertminderung in Höhe von 200,00 EUR erfuhr, die die Beklagte zu ersetzen hat, obschon des Klägers Automobil zum Unfallzeitpunkt 7 Jahre alt war und

eine Laufleistung von 123.112 km aufwies. Entgegen der Ansicht der Beklagten gibt es keinen Grundsatz, dass bei siebenjährigen Personenkraftwagen mit einer Laufleistung von 123.112 km keine Wertminderung eintreten kann. Zwar kann eine Wertminderung bei uralten Fahrzeugen mit extrem hoher Kilometerleistung ausgeschlossen sein. Moderne Kraftfahrzeuge befinden sich jedoch nach 7 Jahren allenfalls etwa in der Mitte ihrer durchschnittlichen zu erwartenden Lebensdauer, und moderne Pkw lassen eine Lebensdauer von über 200.000 km erwarten.

Auch bei Schäden, die keine wesentlichen Bauteile oder tragende Teile des Fahrzeuges betreffen, tritt nach den Feststellungen des Sachverständigen eine Wertminderung ein, weil die Offenbarungspflicht von Unfallschäden, gleichgültig wie groß diese waren, immer ernster genommen wird. ...

AG Rendsburg, Urteil vom 28.03.2011, AZ: 13 C 567/10

Auch wenn ein Fahrzeug im Unfallzeitpunkt älter als 5 Jahre ist und eine Fahrleistung von mehr als 100.000 km aufweist, kann eine merkantile Wertminderung eintreten. Die Ermittlung der merkantilen Wertminderung kann unter Anwendung der Richtlinien des BVS-K erfolgen.

Aus den Gründen:

... Eine merkantile Wertminderung kann grundsätzlich auch ein älteres Fahrzeug durch einen Unfall erfahren. Entscheidend ist, ob das Fahrzeug in Folge des Unfalls im Verkehr – auf dem Gebrauchtwagenmarkt – geringer bewertet wird. In diesem Zusammenhang kann eine merkantile Wertminderung auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 23. November 2004 nicht mit der schematischen Begründung verneint werden, der Pkw sei im Zeitpunkt des Unfalls am 28. Juli 2010 bereits mehr als fünf Jahre alt gewesen und habe eine Fahrleistung von mehr als 100.000 Kilometern aufgewiesen. Angesichts der im Laufe der Zeit eingetretenen technischen Entwicklung und der zunehmenden Langlebigkeit der Fahrzeuge hat sich die Bewertung älterer Fahrzeuge am Markt verändert. Maßgebend ist allein, ob der konkrete Unfallschaden gegenüber einem möglichen Käufer des Fahrzeuges offenbarungspflichtig wäre und dies zu einem geringeren Kaufpreis führen würde.

Nach diesen Grundsätzen hat das Fahrzeug hier durch den streitgegenständlichen Unfall eine merkantile Wertminderung erlitten. Das Fahrzeug, ein Audi A4 2.0 FSI, war zum Unfallzeitpunkt gerade sieben Jahre alt und wies eine Laufleistung von lediglich 101.217 Kilometern auf. Es befand sich ausweislich des Schadengutachtens in einem gepflegten Allgemein- und Lackzustand und wies keinerlei Vorschäden auf. Dass ein solches noch hochwertiges Fahrzeug durch einen Unfallschaden des vorliegenden Ausmaßes (Netto-Reparaturkosten von 2.763,34 €) eine merkantile Wertminderung erlitten hat, kann nach Ansicht des Gerichts zweifelhaft sein.

Die Höhe der merkantilen Wertminderung war zu schätzen. Der vorprozessual tätige Schadensgutachter hat unter Anwendung der Richtlinien des BVS-K die Wertminderung mit 200,00 € angenommen und dies erscheint auch bei Schätzung durch das Gericht gemäß § 287 ZPO keineswegs übersetzt. ...

AG Stendal, Urteil vom 25.06.2008, AZ: 3 C 1114/07

Für die Wertminderung können keine starren Grenzen für Alter und Fahrleistung angesetzt werden, da es entscheidend darauf ankommt, dass zumindest ein Teil der potentiellen Käufer auch bei solchen Fahrzeugen auf das Vorhandensein von Vorschäden achtet.

Aus den Gründen:

... Entgegen der Ansicht der Beklagten hat der BGH bisher nicht abschließend entschieden, bis zu welchem Alter eines Fahrzeuges bzw. bis zu welcher Laufleistung ein merkantiler Minderwert zuerkannt werden kann (vgl. BGH Urteil vom 23.11.04, NJW 205, 277 m.w.N.). Hierbei handelt es sich um eine Minderung des Verkehrswertes, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten PKW allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen des Verdachts verborgener Schäden, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Fahrzeuge besteht. Diese Differenz stellt einen unmittelbaren Sachschaden dar (vgl. a.a. O, m.w.N.). Das Amtsgericht schließt sich dieser Rechtsprechung trotz der kritischen Stellungnahmen in der Literatur an. Der entscheidende Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung ist, dass auf dem Gebrauchtwagenmarkt Unfallfahrzeuge einen geringeren Preis erzielen als unfallfreie, weil verborgene technische Mängel nicht

auszuschließen sind und das Risiko höherer Schadensanfälligkeit infolge nicht fachgerechter Reparatur besteht, trifft trotz aller Fortschritte der Reparaturtechnik nach wie vor zu, zumal auch die technische Entwicklung im Fahrzeugbau insoweit auch höhere Anforderungen stellt.

Alter und Laufleistung des hier in Rede stehenden OPEL Corsa stehen der Annahme eines merkantilen Minderwertes nicht entgegen. Die Schätzorganisationen wie DAT und Schwacke, gehen in ihren Marktnotierungen inzwischen bis auf 12 Jahre zurück. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich sämtliche Marktdotierungen auf unfallfreie Fahrzeuge beziehen. Ursächlich für die Zeitspanne von bis 12 Jahren ist die technische Entwicklung und der zunehmenden Langlebigkeit der Fahrzeuge aufgrund vollverzinkter Karossen und verbesserten Haltbarkeit von Motoren.

Der Sachverständige der das Gutachten für den Kläger einen Tag nach dem Unfall am 03.08.07 begutachtete, ermittelte den Minderwert des klägerischen Fahrzeuges auf 250 €. Berücksichtigt wurden der Zustand des PKW und die regionale Markterhebung. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Kläger nicht gehalten eine bundesweite Markterhebung unter Einbeziehung des Internets durchzuführen. Das Gericht schließt sich dem Wert des Sachverständigen an (§ 287 ZPO). Dies gilt sowohl für den Wiederbeschaffungswert als auch für den merkantilen Minderwert. Der Minderwert von 250 € ist unter Berücksichtigung eines Alters von weniger als 7 Jahren und einer Laufleistung von etwas über 100.00 Kilometer und dem Heckschaden angemessen. ...

3. Zweiräder

AG Dinslaken, Urteil vom 26.09.1996, AZ: 10 C 560/95

Merkantile Wertminderung kann auch bei einem Motorrad nach den üblichen Methoden geschätzt werden.

Zusammenfassung der Gründe:

Die Wertminderung eines Fahrzeugs, inkl. Motorrädern, hängt vor allem von der Schwere der Beschädigung und von dem Alter des Fahrzeugs ab.

Geschätzte Reparaturkosten von etwa 72,3% des Wiederbeschaffungswertes stellen eine relativ schwere Beschädigung dar.

Ein Motorrad kann im Alter von drei Jahren noch als relativ neu bezeichnet werden.

Wenn die ersatzfähige Wertminderung nach der Methode Ruhkopf/Sahm auf 3,4% der Summe von Wiederbeschaffungswert und Reparaturkosten (500 DM) beziffert wird, ist dies daher als moderat zu bezeichnen und ersatzfähig.

AG Karlsruhe, Urteil vom 10.03.1998, AZ: 8 C 30/98

Die merkantile Wertminderung bei einem relativ neuen Motorrad kann nach den üblichen Methoden durch das Gericht berechnet werden.

Zusammenfassung der Gründe:

Ist es nach den Umständen unstrittig, dass eine Wertminderung vorliegt, kann das Gericht diese nach den anerkannten Methoden selbst vornehmen

Bei Reparaturkosten in Höhe von 10.131,85 DM für die Beschädigung eines anderthalb Jahre alten Motorrades mit einer Laufleistung von circa 10.000 km beschädigt, ist die Zuerkennung eines merkantilen Minderwertes unstrittig.

Das Gericht kann die Wertminderung ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens nach der Methode Ruhkopf/Sahm selbst ermitteln.

4. Nutzfahrzeuge (inkl. Taxi, Fahrschule, Polizei o.ä.)

BGH, Urteil vom 18.09.1979, AZ: VI ZR 16/79

Bei Nutzfahrzeugen ist eine merkantile Wertminderung immer dann in Betracht zu ziehen, wenn für die Fahrzeuge ein Gebrauchtwagenmarkt besteht, auf dem sie sich auswirken könnte.

Aus den Gründen:

... 1. Zutreffend ist allerdings die Auffassung des Berufungsgerichts, dass grundsätzlich auch bei Nutzfahrzeugen, und zwar auch bei Lastwagen, nach einem Unfall ein merkantiler Minderwert eintreten, und dass der Geschädigte Erstattung dieses Schadens sogleich fordern kann. Das gilt jedenfalls dann, wenn für solche Fahrzeuge ein Gebrauchtwagenmarkt besteht (zur Frage des merkantilen Minderwerts bei Fahrzeugen ohne Gebrauchtwagenmarkt vgl. MünchKomm-Grunsky, vor § 249 Rdn 14; Wussow, WJ 1979, 137, 139). Der merkantile Minderwert ist nichts anderes als die Wert-Differenz, die bei einem Kraftfahrzeug zwischen seinem Zustand vor dem Unfall und nach Durchführung der Reparatur besteht (BGHZ 27, 181, 184; 35, 396, 397; Senatsurteil vom 30. Mai 1961 - VI ZR 139/60 = VersR 1961, 707, 708 = VRS 21, 81). Auch Lastkraftwagen werden aber, wenn sie bei einem Unfall erheblich beschädigt werden, trotz Behebung der technischen Schäden im allgemeinen geringer bewertet als unfallfrei gefahrene Wagen (vgl. Darkow, VersR 1975, 207, 211; DAR 1977, 62, 65; Himmelreich, NJW 1973, 673, 674). Denn ein großer Teil der Käufer auch solcher Fahrzeuge ist - vor allem wegen des Verdachts verborgen gebliebener Schäden und der möglicherweise bestehenden höheren Schadensanfälligkeit reparierter Wagen - nicht bereit, für wiederinstandgesetzte Unfallfahrzeuge denselben Preis zu zahlen wie für entsprechende unbeschädigte Wagen. Insoweit kann es keinen Unterschied gegenüber Personenkraftwagen geben (vgl. auch OLG Stuttgart, VersR 1959, 962; 1969, 838; 1978, 529 mit Anm. Klimke = VRS 54, 97; KG VersR 1973, 749 und 1974, 786; vgl. auch Darkow, aaO; MünchKomm-Grunsky aaO; Himmelreich/Klimke, Kfz-Schadensregulierung, Rdz. 829ff mwNachw; Palandt/Heinrichs, BGB, 38. Aufl., § 251 Anm. 4b, aa; Schlegelmilch in Geigel, Haftpflichtprozess, 17. Aufl., Kap 4, Rdnr 58a). Es lässt sich nicht sagen, dass generell bei derartigen Fahrzeugen die normale Abwertung durch Alterung, Abnutzung und Verbrauch so weit überwiegt, dass kein messbarer Betrag für den merkantilen Minderwert mehr verbleibt (so allerdings Jordan, 13. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1975, S 201, 222; Halbgewachs, Der merkantile Minderwert, 8. Aufl. S 15), und dass ein solcher Minderwert bei Nutzfahrzeugen daher nur ausnahmsweise in Betracht kommt (Entscheidung des 13. Deutschen Verkehrsgerichtstages im Anschluss an das Referat von Jordan, aaO S 8; Schlund, Betrieb 1976, 908, 910). Auch der Senat hat deshalb schon bei Omnibussen einen merkantilen Minderwert bejaht (Urteil vom 10. Juli 1959 - VI ZR 99/58 = VersR 1959, 949; vgl. insoweit auch LG Aachen, VRS 54, 99, 100). Ein besonderes "wirtschaftliches Bedürfnis" für die Zubilligung eines merkantilen Minderwerts ist entgegen der Auffassung der Revision der Beklagten bei Nutzfahrzeugen nicht erforderlich.

2. Das Berufungsgericht musste auch nicht etwa deshalb schon grundsätzlich den Ersatz eines merkantilen Minderwerts versagen, weil der Lkw im Unfallzeitpunkt bereits 95.000 km gefahren war. Bei Personenkraftwagen mag - von Ausnahmen abgesehen (BGHZ 35, 396) - im allgemeinen eine Fahrleistung von 100.000 km als obere Grenze für den Ersatz eines merkantilen Minderwerts angesetzt werden können (vgl. 13. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1975, S. 8 im Anschluss an Jordan aaO S 218; Schlund aaO; Darkow DAR 1977, 62, 64). Das beruht auf der Überlegung, dass solche Pkw im Allgemeinen nur noch einen derart geringen Handelswert haben, dass ein messbarer Minderwert nach Behebung der Unfallschäden nicht mehr eintritt. Anders ist es aber bei einem LKW, der eine Laufleistung von 300.000 bis 400.000 km erreichen kann. Ein solcher Lkw kann nach 95.000 km, wenn er sich - wie es bei dem Fahrzeug der Klägerin nach den Angaben im Tatbestand des angefochtenen Urteils der Fall war - in einem gepflegten Erhaltungszustand befindet, durchaus noch eine Wertminderung nach einem Unfall erleiden.

(...) 2. Bei der Beschädigung von Nutzfahrzeugen, insbesondere bei Lastkraftwagen, führen jedoch alle diese Berechnungsmethoden nicht zu einer der jeweiligen Sachlage entsprechenden zutreffenden Bewertung des merkantilen Minderwertes. Dieser Minderwert besteht im Wesentlichen in der Vorstellung der Gebrauchtwageninteressenten. Wenn schon überhaupt bezweifelt wird, dass bei Nutzfahrzeugen das "Odium des Unfallwagens" die Wertvorstellungen wesentlich beeinflusst (vgl. z.B. Schlund aaO S 910), so spielt dies doch zumindest gelegentlich eine geringere Rolle als bei PKWs. Es gibt sicher auch eine Reihe von Fällen, in denen nach Austausch eines beschädigten Aggregats überhaupt kein Minderwert verbleibt (vgl. Jordan, aaO). Vor allem aber ist der Nutzfahrzeugmarkt

wesentlich breiter aufgefächert als der Gebrauchtwagenmarkt für PKWs, auch gibt es bei der Instandsetzung von Lieferwagen und Lastwagen - jedenfalls nicht in gleichem Maße wie auf dem Pkw-Sektor - die in den letzten Jahren angewandten einheitlichen Techniken, insbesondere bei Rahmenrichtarbeiten, die eine gleichmäßige, schematische Bewertung von Personenwagen erlauben (vgl. Halbgewachs aaO S 15). Schon daraus folgt, dass der Verkaufswert eines unfallgeschädigten Nutzfahrzeuges je nach Wagentyp, Unfallart und Reparaturweise trotz gleichem Zeitwert und gleich hoher Reparaturkosten unterschiedlich hoch gemindert sein kann. Diesem Umstand muss der Richter bei der Ermittlung des merkantilen Minderwertes Rechnung tragen und daher im Allgemeinen mit sachverständiger Hilfe, gelegentlich wohl auch durch Zuziehung eines Gebrauchtwagenhändlers, diese Minderung in jedem Streitfalle konkret ermitteln. ...

KG Berlin, Urteil vom 09.09.2004, AZ: 22 U 230/03

Für ein Polizeimotorrad, das auch nach dem Unfall voraussichtlich noch viele Jahre im Behördendienst verbleibt, kann kein merkantiler Minderwert angesetzt werden, da es seiner Bestimmung nach nicht am Markt teilnehmen wird.

... Zwar kommt ein merkantiler Minderwert entgegen der von den Beklagten vertretenen Ansicht grundsätzlich auch bei Kraffrädern in Betracht (vgl. etwa OLG Köln RuS 1979, 103; OLG Nürnberg NJW 1972, 2042; Becker/Böhme/Biela, Kraftverkehrshaftpflichtschäden, 22. Aufl., Rdn. D 33 m. w. N.). Denn ein merkantiler Minderwertes hat (im Gegensatz zu einem technischen Minderwert) bei Kraffahrzeugen seine Grundlage im wesentlichen darin, dass potentielle Käufer in der Regel nicht bereit sind, für ein instandgesetztes Fahrzeug denselben Preis zu zahlen wie für ein entsprechendes unbeschädigtes, weil sie den nicht ganz von der Hand zu weisenden Verdacht auf verborgen geblieben Schäden und eine erhöhte Schadensanfälligkeit haben (vgl. dazu BGH NJW 1980, 281). Das gilt grundsätzlich auch im Falle eines beschädigten Motorrades.

Der Ansatz eines merkantilen Minderwertes setzt jedoch voraus, dass sich ein unfallbedingter Minderwert in Gestalt eines verringerten Verkaufserlöses nach der Art des beschädigten Gegenstandes überhaupt realisieren kann. Dazu muss für Fahrzeuge der betroffenen Art ein Gebrauchtwagenmarkt bestehen (vgl. BGH a.a.O.). Das ist hier nicht der Fall. Es handelt sich bei dem beschädigten Kraffrad um ein Polizeifahrzeug mit Sonderausstattung, das, wie der Sachverständige Kaiser überzeugend und vom Kläger unbestritten ausgeführt hat, von der Herstellerfirma so nur für Behörden hergestellt wird und dessen Neupreis wesentlich höher ist als der Neupreis für ein vergleichbares Kraffrad ohne behördenspezifische Sonderausstattung. Es liegt auf der Hand, dass dieses Fahrzeug vom Land B. als Polizeifahrzeug mit der Bestimmung angeschafft worden ist, es als Behördenfahrzeug zu nutzen, solange dies unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, der Funktionalität und der Sicherheit sinnvoll ist. Solange soll das Fahrzeug auch nicht auf dem Markt verkauft werden. Dazu hat der Sachverständige K. in seinem Gutachten überzeugend ausgeführt, solche Fahrzeuge würden erst, wenn sie für die Behörde unwirtschaftlich geworden seien, ausgemustert und versteigert. Die Richtigkeit dieser Feststellung des Sachverständigen wird auch durch den eigenen Vortrag des Klägers gestützt, nach dem solche Fahrzeuge erst nach Jahren der Nutzung versteigert würden und zwar ohne die Sonderausstattung die dann ausgebaut werde, damit die Fahrzeuge wie normale Motorräder im Verkehr genutzt werden können.

Unter diesen Umständen ist, anders als bei privat genutzten Fahrzeugen nicht davon auszugehen, dass sich ein durch den Unfall hervorgerufener merkantiler Minderwert hier überhaupt realisieren könnte. Denn nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Kaiser ist davon auszugehen, dass das Fahrzeug, das zur Unfallzeit erst knapp ein halbes Jahr alt war und eine Laufleistung von erst 2.125 km hatte und an dem nach ordnungsgemäßer Reparatur keinerlei Unfallschäden und auch keinerlei erhöhtes Sicherheitsrisiko zurückgeblieben ist, bei bestimmungsgemäßer Verwendung noch viele Jahre als Behördenfahrzeug genutzt werden wird. Es wird seiner Bestimmung nach erst dann nicht mehr für Behördenzwecke verwendet, sondern versteigert werden, wenn seine Verwendung durch die Behörde unwirtschaftlich geworden ist, also zu einem Zeitpunkt, zu dem sich in der Rechtsprechung ein Unfallschaden auf einen Verkaufspreis nicht mehr messbar auswirken kann, insbesondere wenn er, wie hier, sachgerecht repariert worden ist.

Zwar ist für den Anspruch auf Ersatz eines merkantilen Minderwertes nach der obergerichtlichen Rechtsprechung im Grundsatz unerheblich, ob der Minderwert sich realisiert, weil der Geschädigte das Fahrzeug zeitnahe zur Reparatur veräußert oder ob der Geschädigte das Fahrzeug weiterbenutzt. Denn die Wertminderung tritt bereits mit der Beschädigung ein (vgl. BGH NJW 1981, 1663). Jedoch muss zur Unfallzeit zumindest die nicht völlig fern liegende Möglichkeit bestehen, dass sich ein

Minderwert bei dem Geschädigten realisiert. Das ist nur der Fall, wenn das beschädigte Fahrzeug zumindest auch zur Teilnahme am Markt bestimmt ist und zwar in einem Fahrzeualter, in dem sich ein ordnungsgemäß reparierter Unfallschaden, von dem keinerlei Spuren am Fahrzeug zurückgeblieben sind, noch auf den Kaufpreis auswirken kann (vgl. zur Problematik auch OLG Schleswig VersR 1979, 1037; auch KG VersR 1979, 260). Das ist nach der Rechtsprechung meist bereits bei Fahrzeugen nicht mehr der Fall, die älter als fünf bis sechs Jahre sind (vgl. etwa OLG Karlsruhe RuS 1990, 387; OLG Frankfurt DAR 1984, 318). So nimmt auch die in der Rechtsprechung anerkannte Berechnungsmethode Ruhkopf-Sahm (vgl. VersR 1962, 593) ab einem Fahrzeualter von fünf Jahren keinen merkantilen Minderwert an. Jedenfalls kann für den vorliegenden Fall, in dem das Fahrzeug nach seiner Bestimmung nicht am Markt teilnehmen wird, solange sein Betrieb für die Behörde noch wirtschaftlich ist, sondern erst später versteigert werden wird, kein merkantiler Minderwert in Ansatz gebracht werden. Darüber hinaus scheidet auch die vom Kläger vorgenommene Berechnung eines Minderwertes, der sich allenfalls in einem geringfügig niedrigeren späteren Versteigerungserlös niederschlagen könnte, unter Einsatz des Fahrzeugwertes mit der im Falle einer Veräußerung zu entfernenden Sonderausstattung und Einsatz der vollen auch auf die Sonderausstattung entfallenden Reparaturkosten zur Unfallzeit aus. ...

Brandenburgisches OLG, Urteil vom 01.04.2009, AZ: 12 W 51/08

Auch für ein Polizeifahrzeug kann eine Wertminderung angenommen werden, da für ausgediente Polizeifahrzeuge aufgrund der regelmäßigen Pflege und Wartung ein Gebrauchtwagenmarktinteresse besteht.

Aus den Gründen:

... Schließlich kann der Kläger auch mit Erfolg den Ersatz des gutachterlich belegten Minderwertes in Höhe von 450,00 € ersetzt verlangen. Die geltend gemachte merkantile Wertminderung wäre nur dann nicht zu ersetzen, wenn für das betreffende Fahrzeug wegen seiner zweckbestimmten speziellen Herstellung allgemein kein Gebrauchtwagenmarktinteresse bestünde (vgl. LG Nürnberg-Fürth NJW 1982, 2079; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl., § 12 StVG Rn. 25). Der Kläger hat insoweit vorgetragen, dass ein solcher Gebrauchtwagenmarktinteresse an ausgedienten Polizeifahrzeugen aufgrund der regelmäßigen Wartung und Pflege der Fahrzeuge besteht, weil die Streifenwagen als solche nicht mehr zu erkennen sind. Dem ist der Beklagte letztlich nicht mehr substantiiert entgegengetreten. ...

LG Köln, Urteil vom 12.11.2009, AZ: 15 O 301/08

Auch bei einem gewerblich genutzten Fahrzeug mit einer Fahrleistung von 140.000 km kann eine merkantile Wertminderung entstehen.

Aus den Gründen:

... Der Kläger kann unter Berücksichtigung der Mitverschuldensquote von 50 % desweiteren eine Wertminderung von 200,00 € geltend machen. Dem entsprechenden Ansatz von 400,00 € in dem Gutachten der B ist die Beklagtenseite ebenfalls nicht begründet entgegengetreten. Soweit sie sich darauf beruft, dass eine solche Wertminderung angesichts einer Laufleistung von knapp 140.000,00 km ausgeschlossen sei bzw. durch die Werterhöhung der Reparaturmaßnahmen ausgeglichen werde, überzeugt dies nicht. Angesichts der Schwere der Schäden und des Umfangs der Reparaturmaßnahmen ist vielmehr davon auszugehen, dass ein dauerhafter merkantiler Minderwert besteht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt keine drei Jahre alt war. Vor diesem Hintergrund hält das Gericht eine merkantilen Minderwert dem Grunde nach für gegeben, dessen Ansatz vorliegend auch der Höhe nach nicht übersetzt scheint, § 287 ZPO. ...

AG Augsburg, Urteil vom 12.05.2006, AZ: 25 C 1290/06

Auch für Linienbusse kann eine Wertminderung zuerkannt werden, da es für sie einen Gebrauchtwagenmarkt gibt.

Aus den Gründen:

... Die Beklagte hat den unstreitigen Reparaturschaden in Höhe von 4.312,35 € netto bezahlt. Der von der Klägerin eingeschaltete Sachverständige Sander hat in seinem im Übrigen von der Beklagten

anerkannten Gutachten die Wertminderung für den Stadtbus mit 400,00 € angesetzt. Dieser Einschätzung folgt das Gericht nach § 287 ZPO.

Soweit die Beklagte behauptet, eine merkantile Wertminderung sei mangels Gebrauchtwagenmarkt für Linienbusse nicht zu erstatten, war die Erholung eines Sachverständigengutachtens nicht nötig. Das Gericht konnte sich beim Blick ins Internet davon überzeugen, dass es einen solchen Gebrauchtwagenmarkt gibt. ...

AG Bad Arolsen, Urteil vom 18.10.2001, AZ: 2 C 119/01

Wertminderung wird auch für Nutzfahrzeuge zuerkannt, sofern es für Fahrzeuge der vorliegenden Art einen Markt gibt.

Aus den Gründen:

... Der Schaden der Klägerin erstreckt sich auch auf den merkantilen Minderwert. Das klägerische Fahrzeug hat einen Minderwert in Höhe von mindestens 5.000,00 DM erlitten. Dies folgt aus dem schriftlichen und mündlichen Gutachten des Sachverständigen ... Der Sachverständige hat ausgeführt, dass sowohl nach den üblichen rechnerischen Nutzfahrzeughändlern ein Minderpreis von mindestens 5.000,00 DM im Fall der Veräußerung des Fahrzeugs erzielt würde. Aufgrund der Gutachten ist auch davon auszugehen, dass es einen Markt für Nutzfahrzeuge der vorliegenden Art gibt.

Unerheblich ist, dass die Klägerin das Fahrzeug nicht vollständig repariert hat. Der Anspruch auf Ersatz des Minderwertes ist unabhängig von dem Verhalten des Geschädigten geschuldet. ...

AG Nürnberg, Urteil vom 20.01.2009, AZ: 31 C 5330/08

Auch eine vollständige und fachgerechte Reparatur oder die Tatsache, dass es sich um einen Fahrschulwagen handelt, sprechen nicht gegen die Zuerkennung einer merkantilen Wertminderung.

Aus den Gründen:

... Bezüglich der eingetretenen Wertminderung wird, auf das Sachverständigengutachten des Sachverständigen ... verwiesen. In diesem wird ausgeführt, dass keine Alt- bzw. Vorschäden festgestellt wurden. Zwar wurde von Beklagtenseite bestritten, dass ein technischer Minderwert eingetreten ist, da der Schaden vollständig und fachgerecht behoben werden kann und verborgene Mängel aufgeschlossen werden können. Dies spielt jedoch bei dem merkantilen Minderwert keine Rolle. Eine substantiierte Einwendung der Beklagten lässt sich auch nicht darin erkennen, dass der Wagen ein Fahrschulwagen ist. Ein weiterer substantiierter Vortrag der Beklagten, aus welchem Grund hier nicht von einem merkantilen Minderwert auszugehen ist, liegt nicht vor. Die vom Kläger angesetzte Wertminderung in Höhe von 140,00 Euro ist somit erstattungsfähig. ...

AG Trier, Urteil vom 04.04.2007, AZ: 5 C 47/07

Jedenfalls wenn Richtarbeiten vorzunehmen sind, der Schaden also nicht durch Austausch von Teilen komplett beseitigt werden kann, ist eine merkantile Wertminderung an einem relativ neuen Nutzfahrzeug zu bejahen.

Aus den Gründen:

... Der Kläger hat auch Anspruch auf Erstattung der vom Sachverständigen festgestellten Wertminderung. Aus dem vorgelegten Gutachten des Sachverständigen ... ergibt sich, dass nicht nur die Hecktür, sondern auch die Türscharniere und die Scharniersäule in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Das bedeutet, dass durch den Austausch der Hecktür der Schaden nicht komplett beseitigt ist. Aus dem Gutachten ergibt sich, dass eine Rückverformung des Heckteils erfolgen muss. Dafür setzt der Sachverständige einen Arbeitsaufwand von zwei Stunden ein. Somit kann der Sachvortrag der Beklagten, es habe sich um eine minimale Beschädigung gehandelt, nicht gefolgt werden.

Es verbleibt somit bei einem offenbarungspflichtigen Vorschaden. Denn es war nicht nur die Hecktür auszutauschen, sondern das Heckteil komplett zu richten. Die Erstzulassung des Fahrzeuges erfolgte

im Jahre 2004. Das Fahrzeug war zum Unfallereignis etwa 2 Jahre alt. Die Laufleistung von rund 151.000 km rechtfertigt es nicht, eine Wertminderung abzusprechen. Auch bei Nutzfahrzeugen mindern Unfälle den Wiederverkaufspreis. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein konstruktiv und statisch wichtiges Teil wie die Türsäule beschädigt war.

Die Höhe ergibt sich aus dem Gutachten und wird vom Gericht dem entsprechend gem. § 287 ZPO geschätzt. ...

AG Wiesbaden, Urteil vom 31.07.2003, AZ: 92 C 1043/03-14

Ein allgemeiner Abschlag ist bei der Ermittlung der Wertminderung eines Taxis nicht vorzunehmen.

Aus den Gründen:

... Dem Kläger steht ferner ein Anspruch auf Wertminderung in der durch das Gutachten ausgewiesenen Höhe von 400,00 € zu. Ausweislich des Gutachtens hat der Sachverständige die Wertminderung unter Berücksichtigung von Fahrzeugalter, evtl. Vorschäden, Laufzeit, Zustand, Zahl der Besitzer, Schadensausbildung/u. Eigenart, Marktgängigkeit sowie den Besonderheiten des Einzelfalles ermittelt. Dies wird von den Beklagten nicht bestritten bzw. eine substantiierte anderweitige Berechnung erstellt, obschon die Beklagte zu 2.) aufgrund ihrer Sachkenntnis dazu in der Lage wäre. Das Gericht folgt daher der Sachverständigenbeurteilung. Einen allgemeinen Taxiabschlag hält das Gericht dem gegenüber nicht für gerechtfertigt. ...